

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1988

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 142\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1989.**

Vom 10. November 1988.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Das Rechnungsjahr 1989 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1989 (Anlage I) wird

in der Einnahme und  
in der Ausgabe auf je 418 593 710,- DM  
festgesetzt.

#### § 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- a) als Allgemeine Umlage I  
auf 121 539 010,- DM
- b) als Allgemeine Umlage II  
auf 641 700,- DM
- c) als Umlage für das Diakonische Werk  
auf 10 300 000,- DM
- d) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung  
auf 69 600 000,- DM
- e) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung  
auf 1 540 000,- DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage I, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

(3) Die Allgemeine Umlage II ist gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1985 (EKD-Haushaltsgesetz 1985) vom 7. November 1984 (ABl. EKD 1984, S. 505) nach dem aus

Anlage III ersichtlichen Verteilungsmaßstab aufzubringen, soweit die Gliedkirchen die Umlageverpflichtung nicht nach § 4 Absatz 2 EKD-Haushaltsgesetz 1985 abgelöst haben.

#### § 3

Für das Rechnungsjahr 1989 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

#### § 4

(1) Die Allgemeine Umlage I, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Die Allgemeine Umlage II ist in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen. Die Gliedkirchen können diese Umlageverpflichtung für mehrere Jahre oder insgesamt ganz oder teilweise durch Einmalzahlung ablösen. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen, die von der Ablösungsmöglichkeit Gebrauch machen, und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

#### § 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

#### § 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

**Nr. 143\* Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD).**

**Vom 10. November 1988.**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen und Mitarbeitern.

**§ 2**

**Bildung und Aufgaben  
einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Hauptgeschäftsstelle ihres Diakonischen Werkes sowie der Einrichtungen und Werke, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Hauptgeschäftsstelle ihres Diakonischen Werkes anwenden, eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

**§ 3**

**Verbindlichkeiten der  
arbeitsrechtlichen Regelungen**

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 sind verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

**Abschnitt II.**

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**§ 4**

**Zusammensetzung**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) drei Vertreter der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ein Vertreter der Mitarbeiter im Dienst der nicht unter b) genannten Einrichtungen und Werke der Evangelischen Kirche in Deutschland, dessen Bestellung vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung geregelt wird;
- b) vier Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst (Hauptgeschäftsstelle, einschließlich Dienste in Übersee und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe);

c) vier Vertreter der Anstellungsträger der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern diese nicht unter d) genannt sind und

d) vier Vertreter der Anstellungsträger der Diakonie (Hauptgeschäftsstelle, einschließlich Dienste in Übersee und Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe).

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer anderen Kirche, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, gewählt werden kann. Bei je einem Vertreter der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes (Absatz 1 Buchstabe a) und des diakonischen Dienstes (Absatz 1 Buchstabe b) kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden, wenn dieser Vertreter einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

**§ 5**

**Vertreter der Mitarbeiter**

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter bestellt.

(2) Sofern nicht mindestens 20 vom Hundert der Mitarbeiter der Dienststellen, Einrichtungen und Werke, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind, beruflichen Vereinigungen angehören, werden die Vertreter der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt; die Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst werden einvernehmlich von den Mitarbeitervertretungen bestellt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Mindestens die Hälfte der zu bestellenden Vertreter muß hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Zeigen im Falle des Absatzes 1 mehrere berufliche Vereinigungen der Mitarbeiter an, daß sie Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission bestellen wollen, so verständigen sie sich unter Berücksichtigung des zahlenmäßigen Verhältnisses der in ihnen zusammengeschlossenen und in den einzelnen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter über die von den einzelnen beruflichen Vereinigungen zu bestellenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aufgrund der vorzulegenden Mitgliederverzeichnisse.

(5) Berufliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluß, in dem kirchliche oder diakonische Mitarbeiter vertreten sind, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht.

**§ 6**

**Vertreter der Anstellungsträger**

Für die Anstellungsträger bestellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vier Vertreter nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und der Diakonische Rat im Benehmen

mit Dienste in Übersee und der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe vier Vertreter nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d.

### § 7

#### Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern und ehemaligen stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) Die Vertreter der Mitarbeiter erhalten auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Vertreter der Mitarbeiter können die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muß gewahrt bleiben. Die Kosten für eine notwendige Beratung werden in angemessenem Umfang von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Haushaltsplanes übernommen. Über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

### § 8

#### Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Erneute Bestellungen der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter bestellt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter bestellt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes der Stellvertreter ein.

### § 9

#### Geschäftsführung

(1) Der Präses der Synode beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreter der Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreter der Anstellungsträger zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.

(11) Die Kosten, die für die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den Anstellungsträgern getragen. Die Kosten für andere Mitglieder sowie die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen.

### Abschnitt III.

#### Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

### § 10

#### Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen der in ihr vertretenen Anstellungsträger, beruflichen Vereinigungen, der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

## § 11

## Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes und den in der Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen oder im Fall des § 5 Absatz 2 der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes zugeleitet.

(2) Erheben mindestens vier Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ein in Absatz 1 Genannter innerhalb von sechs Wochen nach Zugang gegen einen Beschluß schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluß kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden keine Einwendungen erhoben oder der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so ist der Beschluß nach Ablauf der Fristen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(5) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

## Abschnitt IV.

## Schlichtungsausschuß

## § 12

## Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(2) Die beruflichen Vereinigungen oder die Vertreter der Mitarbeiter nach § 5 bestellen zwei Beisitzer und deren Stellvertreter. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonische Rat bestellen je einen Beisitzer und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Stellen, die für die Bestellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zuständig sind, vom Präses der Synode berufen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, so werden sie vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland be-

stimmt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan der Anstellungsträger nach § 6 sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt oder berufen.

## § 13

## Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet

1. bei Einwendungen auch nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 5 Satz 2).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet

1. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 4 Absatz 3 Satz 3);
2. über die Bestellung von Vertretern durch Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2 Satz 2);
3. über die Zahl der von den beruflichen Vereinigungen zu bestellenden Vertreter (§ 5 Absatz 4 Satz 2);
4. über die Erforderlichkeit von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 7 Absatz 4 Satz 2);
5. über die Notwendigkeit und Angemessenheit von Kosten (§ 7 Absatz 6 Satz 4);
6. über die Notwendigkeit von Kosten des Schlichtungsausschusses (§ 14 Absatz 4 Satz 2).

## § 14

## Verfahren

## vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.

## Abschnitt V.

## Schlußbestimmungen

## § 15

## Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter,

bis sie durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Juli 1989.

(3) Solange der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nicht berufen ist, nimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland dessen Aufgaben wahr.

## § 16

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

## Nr. 144\* Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG).

Vom 10. November 1988.

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 2

### Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit nicht kirchenrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat kann durch Rechtsverordnung Vorschriften des Bundesbesoldungs- und -versorgungsrechts vorläufig von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlich ist.

Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Bundesrechts nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen.

## § 3

### Kirchlicher Dienst

#### (1) Tätigkeiten im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen sowie

2. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche oder der Zusammenschlüsse von Gliedkirchen unterstehen,

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie.

## § 4

### Zuständigkeit

Für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Bundesministern zu treffen sind, ist der Rat zuständig.

## § 5

### Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

(2) Die Zuordnung der in der Anlage nicht aufgeführten Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan.

## § 6

### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Treffen Dienstbezüge mit Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst zusammen und werden die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungs- und Dienstbezügen nicht angewandt, so werden die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kirchenbeamte, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

## § 7

### Ortszuschlag

(1) Der familienbezogene Bestandteil des Ortszuschlages darf aus öffentlichen Mitteln nur einmal gewährt werden.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Ortszuschlag nicht angewandt, so ist der Ortszuschlag für Kirchenbeamte neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis

zur Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge und des Wartegeldes ist der Ortszuschlag nach Absatz 2 zu bemessen.

### § 8

#### Wartegeld

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht kirchenrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

### § 9

#### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit steht die erste Berufung in ein Dienstverhältnis als Pfarrer, Vikar oder Hilfsgeistlicher sowie der Beginn einer Beschäftigung nach der ersten theologischen Prüfung zur Vorbereitung für den Dienst als Pfarrer der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gleich.

(2) Die Zeit eines Wartestandes ist wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln. Die Vorschriften des Disziplinargesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit eines Wartestandes bleiben unberührt.

### § 10

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Treffen mehrere Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst zusammen und wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so wird der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen behandelt.

### § 11

#### Vereinbarungen über Versorgungslast

(1) Wird ein Kirchenbeamter der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Dienst eines anderen Dienstherrn oder ein Beamter eines anderen Dienstherrn in den Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen, so kann der Rat mit dem neuen oder dem früheren Dienstherrn Vereinbarungen über eine Verteilung der Versorgungslast treffen.

(2) Der Kirchenbeamte auf Zeit (§ 5 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen gegen die Evangelische Kirche in Deutschland, wenn seine Versorgung durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften gewährleistet wird, die ihm vor seiner Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit zustanden. Über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften soll eine Vereinbarung geschlossen werden.

### § 12

#### Versorgung nach strafrechtlicher Verurteilung

Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen einer strafrechtli-

chen Verurteilung oder einer Verwirkung von Grundrechten finden keine Anwendung.

### § 13

#### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Kommt ein Kirchenbeamter, einer seiner Angehörigen oder Hinterbliebenen der Verpflichtung, gesetzliche Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abzutreten (§ 62 Kirchenbeamtenengesetz), nicht nach, soll die Gewährung von Besoldung, Versorgung oder anderen Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs gemindert werden.

### § 14

#### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Mitarbeitern im Dienste von Werken mit gesamtkirchlicher Bedeutung (Versorgungsgesetz) vom 17. Februar 1961 (ABl. EKD S. 101), geändert durch Verordnung des Rates vom 10. Juni 1968 (ABl. EKD S. 257), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „in der Neufassung vom 25. Februar 1960“ ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“.

### § 15

#### Aufhebung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1960 (ABl. EKD S. 110),
2. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten der ehemaligen Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. April 1950 (ABl. EKD S. 108),
3. Besoldungsordnung für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Dezember 1964 (ABl. EKD 1965 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates vom 12. Dezember 1986 (ABl. EKD 1988 S. 117),
4. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 5. Juli 1963 (ABl. EKD S. 417),
5. Verordnung des Rates über die Anwendung von § 158 Bundesbeamtenengesetz gegenüber Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Januar 1967 (ABl. EKD S. 35),
6. Verordnung über die Zahlung des Ortszuschlages vom 10. Juli 1981 (ABl. EKD S. 336).

### § 16

#### Übergangsregelung

Versorgungsempfängern, die Leistungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten der ehemaligen Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. April 1950 (ABl. EKD S. 108) erhielten, werden künftig Leistungen nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gewährt.

## § 17

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Schmude**

**Anlage  
zum Kirchenbeamtenbesoldungs-  
und -versorgungsgesetz der EKD (KBVG)**

**Vom 10. November 1988**

Zu § 5 Absatz 1

**Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung A**

- A 5 Kirchenassistent
- A 6 Kirchensekretär
- A 7 Kirchenobersekretär
- A 8 Kirchenhauptsekretär
- A 9 Kirchenamtsinspektor, Kircheninspektor
- A 10 Kirchenoberinspektor
- A 11 Kirchenamtman
- A 12 Kirchenamtsrat
- A 13 Kirchenoberamtsrat, Kirchenverwaltungsrat, Kirchenrat
- A 14 Kirchenverwaltungsoberrat, Oberkirchenrat (soweit nicht in A 15, A 16 oder B 3)
- A 15 Kirchenverwaltungsdirektor, Oberkirchenrat (soweit nicht in A 14, A 16 oder B 3)
- A 16 Oberkirchenrat (soweit nicht in A 14, A 15 oder B 3)

**Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B**

- B 3 Oberkirchenrat (soweit nicht in A 14, A 15 oder A 16)
- B 4 Vizepräsident, Bevollmächtigter des Rates der EKD
- B 5 Präsident im Kirchenamt (soweit nicht in B 6)
- B 6 Präsident im Kirchenamt (soweit nicht in B 5), Präsident des Kirchenamtes

**Nr. 145\* Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Laufbahnverordnung EKD).**

**Vom 15. Oktober 1988.**

Aufgrund des § 13 des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der EKD:

## Abschnitt I

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit. Sie gilt nicht für die in § 26 des Kirchenbeamtenengesetzes genannten Kirchenbeamten.

## § 2

## Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Kirchenbeamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

## § 3

## Ordnung der Laufbahnen

(1) Die Ämter der Kirchenbeamten gehören zu den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt.

(2) Eingangsamtsamt ist

- im mittleren Dienst  
ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
- im gehobenen Dienst  
ein Amt der Besoldungsgruppe A 9,
- im höheren Dienst  
ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Alle Ämter einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(4) Von Absatz 3 kann bei der Einstellung in den Dienst der EKD abgesehen werden, wenn einem Bewerber bereits in einem anderen Dienstverhältnis ein Amt verliehen worden war; § 14 gilt entsprechend.

## § 4

## Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Bewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung sowie nach den Vorschriften über den Aufstieg. Der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes steht die erfolgreiche Ableistung des Zweiten theologischen Examens nach gliedkirchlichen Vorschriften gleich.

(2) Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses können ausnahmsweise auch andere als Laufbahnkandidaten nach Absatz 1 eingestellt werden. Die Feststellung über die Befähigung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 b Kirchenbeamtenengesetz) trifft der Rat.

## § 5

## Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Kirchenbeamte nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren soll. Die Probezeit soll insbesondere erweisen, daß der Kirchenbeamte die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Der Kirchenbeamte soll während der Probezeit auf mehreren Dienstposten eingesetzt werden. Eignung, Befähigung und fachliche Lei-

stung sind während der Probezeit zu beurteilen. Am Ende der Probezeit wird festgestellt, ob sich der Kirchenbeamte bewährt hat.

(2) Auf die Probezeit können Zeiten einer Beschäftigung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Probezeit nach dieser Rechtsverordnung ist grundsätzlich im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe abzuleisten. Auf die vorgeschriebene Probezeit können angerechnet werden:

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes in einer gleichwertigen Laufbahn;
2. Zeiten in einem Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat;
3. die Zeit einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines kirchlichen Dienstes oder zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen (§ 66 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetz).

(4) Kirchenbeamte, die sich in der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen.

## § 6

### Dauer der Probezeit

(1) Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des mittleren Dienstes 2 Jahre, des gehobenen Dienstes 2 Jahre und 6 Monate, des höheren Dienstes 3 Jahre.

(2) Die Probezeit kann höchstens um ein Drittel gekürzt werden, wenn der Kirchenbeamte die für die Laufbahnbefähigung maßgebliche Prüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat und seine praktische Bewährung dies rechtfertigt.

## § 7

### Verlängerung der Probezeit

Die regelmäßige Probezeit kann im Einzelfall bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

## § 8

### Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Kirchenbeamten die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“).

## § 9

### Anstellung

Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes. Die Kirchenbeamten dürfen erst nach Ablauf der Probezeit angestellt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahme von § 14 Absatz 4 Kirchenbeamtengesetz zugelassen worden ist.

## § 10

### Übertragung von höherbewerteten Dienstposten

Für einen höherbewerteten Dienstposten hat der Kirchenbeamte seine Eignung in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten bis höchstens einem Jahr nachzuweisen. Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit der Kirchenbeamte sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Die Erprobung kann auch im Rahmen der Probezeit nach § 5 stattfinden. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, soll von der Übertragung des Dienstpostens abgesehen werden. Gegebenenfalls sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.

## § 11

### Dienstzeiten für Beförderung und Aufstieg

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Rechtsverordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn an. Dienstzeiten im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, die über die Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Beurlaubung nach § 66 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetz.

(2) Zeiten, die ein Kirchenbeamter in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis oder in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verbracht hat, werden auf die Dienstzeit nach Absatz 1 angerechnet

1. in vollem Umfang, wenn sie nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn,
2. zur Hälfte, wenn sie vor Erwerb der Befähigung für die Laufbahn

zurückgelegt worden sind. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Zeiten, die nach den Vorschriften von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bereits auf eine Ausbildungs- oder Probezeit angerechnet worden oder die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Zeiten einer erfolgreich abgeleisteten Erprobung auf höherbewerteten Dienstposten nach § 10 sind anzurechnen.

## § 12

### Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften laubahn-rechtlichen Inhalts des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind auf Kirchenbeamte entsprechend anzuwenden.

## § 13

### Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung nur das notwendige Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

**Abschnitt II****Beförderung – Aufstieg****§ 14****Beförderung**

(1) Voraussetzung für eine Beförderung sind eine entsprechende Bewertung des Dienstpostens, eine die Beförderung rechtfertigende Beurteilung sowie eine Dienstzeit (§ 11) von mindestens drei Jahren in der jeweiligen Besoldungsgruppe.

(2) Abweichend von der Frist des Absatzes 1 darf einem Kirchenbeamten ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 – mittlerer Dienst –, A 13 – gehobener Dienst – sowie B 3 erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren in einem Amt der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe verbracht hat.

(3) Bei „mit erheblich über dem Durchschnitt“ Beurteilten können die Dienstzeiten der Absätze 1 und 2 bis auf die Hälfte verringert werden.

(4) Der Rat kann bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses Ausnahmen zulassen.

**§ 15****Aufstieg vom mittleren  
in den gehobenen Dienst**

(1) Kirchenbeamte des mittleren Dienstes können auf Vorschlag des Kollegiums durch Beschluß des Rates zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren besonders bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben.

Die Eignungsfeststellung soll durch schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung getroffen werden.

(2) Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(3) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch eine Ausbildung von 3 Jahren in dem für die Laufbahn bei kirchlichen oder staatlichen Stellen eingerichteten Fachhochschulstudiengang eingeführt. Die Ausbildung wird nach den entsprechenden kirchlichen oder staatlichen Vorschriften durchgeführt.

(4) Der Rat stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführungszeit aufgrund einer Aufstiegsprüfung fest.

**§ 16****Aufstieg vom gehobenen  
in den höheren Dienst**

(1) Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes können auf Vorschlag des Kollegiums durch Beschluß des Rates zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren besonders bewährt und ein Beförderungsamt erreicht haben.

Die Eignungsfeststellung soll durch schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung getroffen werden.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn dauert mindestens 2 Jahre und 6 Monate; sie soll 3 Jahre nicht überschreiten. Die Einführung umfaßt einen Lehrgang von angemessener Dauer, der an geeigneten Bildungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu absolvieren ist.

(3) Soweit die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(4) Für Kirchenbeamte, die zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht haben, kann eine Einführungszeit bis auf 15 Monate verkürzt werden, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfaßt.

(5) Der Rat stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführungszeit aufgrund der Beurteilungen und der Feststellungen eines Ausschusses fest. Dem Ausschuß gehören mindestens drei Kirchenbeamte des höheren Dienstes an, die vom Rat bestellt werden. Der Befähigungsnachweis wird durch eine Vorstellung vor dem Ausschuß erbracht. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

**§ 17****Gemeinsame Vorschriften über den Aufstieg**

(1) Während der Einführungszeit soll der Kirchenbeamte für eine Gesamtdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu einer anderen Dienststelle oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, wenn dies seiner Einführung förderlich ist. Über die Leistung und Eignung während der Einführungszeit sind Beurteilungen zu erstellen.

(2) Kirchenbeamte, die die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(3) Ein Amt der neuen Laufbahn darf dem Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn er sich in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung soll ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleibt der Kirchenbeamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

**Abschnitt III****Beurteilung – Fortbildung****§ 18****Dienstliche Beurteilung**

(1) Eignung und Leistung des Kirchenbeamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Kirchenbeamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung sowie einer eventuellen Stellungnahme des Beamten zur Personalakte zu nehmen.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann bei Kirchenbeamten, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

(3) Die Beurteilung soll sich insbesondere erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagungen, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(4) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag über die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(5) Das Kirchenamt kann für die Beurteilung Muster vorschreiben.

#### § 19

##### Fortbildung

(1) Die Kirchenbeamten sind verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und außerdem sich selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Kirchenbeamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höherbewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.

#### Abschnitt IV

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 20

Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes, denen bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 – Kirchenverwaltungsrat – oder A 14 – Kirchenoberverwaltungsrat – oder A 15 – Kirchenverwaltungsdirektor – verliehen ist, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den höheren Dienst übergeleitet und führen die entsprechende Amtsbezeichnung. Weitere Beförderungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen bleiben Beförderungen aufgrund eines Aufstiegs (§ 16).

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach dem Außerkrafttreten der Besoldungsordnung der EKD in der Fassung vom 14. Januar 1977 (Abl. EKD S. 66) in Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 1988

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Kruse

#### Nr. 146\* Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Vom 15. Oktober 1988.

1. § 13 Absatz 3 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der Fassung vom 8. Juli 1983 (Abl. EKD S. 335) wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Für die Zahlung des Ortszuschlages gelten für die Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Kirche in Deutschland die für Kirchenbeamte jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.“

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 1988

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Kruse

#### Nr. 147\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“.

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD macht sich die Ausarbeitung „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“ als Grundlage für das Gespräch und die Weiterarbeit in Gemeinden, Diensten und Einrichtungen zu eigen.

In der Tagung der Synode im Jahr 1990 möchte sich die Synode dem Thema „Glauben heute“ wieder zuwenden.

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, den nachfolgenden Brief an die Glieder ihrer Kirchen zusammen mit der Ausarbeitung zum Schwerpunktthema und dem biblischen Vortrag von Prof. Dr. Hans Weder, Zürich, den Gliedkirchen zur Weiterleitung zu übersenden.\*

Bad Wildungen, 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Brief an alle,  
denen der Glaube  
und die Kirche  
am Herzen liegen

Liebe Mitchristen!

„Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“ ist das zentrale Thema unserer Kirche, dem sich die Synode der EKD in Bad Wildungen im November 1988 gestellt hat. Die brennende Frage, wie einer Christ wird und Christ bleiben kann, wie Frauen und Männer, Junge und Alte heute den Glauben neu entdecken und im Alltag leben können, hat die Mitglieder der Synode sehr persönlich bewegt und miteinander ins Gespräch gebracht. Der grundlegende biblische Vortrag, der die Synodenberatungen einleitete, hat die Mitglieder der Synode daran erinnert und mit Freude darüber erfüllt; wie zeitgemäß und menschenfreundlich die Botschaft der Bibel uns heute zum Glauben einlädt.

\* Die Veröffentlichung der Anlage zum Brief der Synode „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“ und der biblische Vortrag von Prof. Weder werden als Taschenbuch beim Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, erscheinen. Einzel Exemplare sind über den Buchhandel zum Preis von 2,80 DM zu beziehen. Die Landeskirchen erhalten bei Abnahme größerer Mengen Staffelpreise.

Da ist die Erzählung von jenem Gelähmten (Mk 2, 1 – 12), den seine vier Freunde zu Jesus bringen wollen, damit er von der Lähmung, die über seinem Leben liegt, frei wird. Weil die Menge der Zuhörer den Weg zu Jesus im Haus verstellt, steigen diese Freunde kurzerhand aufs flache Dach, graben ein Loch hinein und lassen den Kranken auf einer Trage hinunter, Jesus gerade vor die Füße. In einem entscheidenden Satz der Erzählung: „Jesus sah ihren Glauben . . .“ wird klar, worauf es beim Glauben ankommt. Glauben heißt hier: die eigene Ohnmacht erkennen und mit aller Entschlossenheit die Nähe Jesu suchen. Die biblische Botschaft gibt uns einen Glauben zu entdecken, der durch allen Zweifel hindurch immer neu auf dem Weg zu Jesus, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn ist.

Ermutig durch solche Einsichten hat sich die Synode der EKD mit der gegenwärtigen kirchlichen und religiösen Situation befaßt. Wir sehen, daß die Kraft des biblischen Wortes als Hilfe für den Alltag von vielen Menschen in unserem Lande nicht mehr empfunden wird. Es besteht zwar eine tiefe religiöse Sehnsucht nach innerem Halt, nach hilfreicher Orientierung in einer schwierigen Welt. Aber diese Erwartung richtet sich keineswegs mehr selbstverständlich auf die christlichen Kirchen und ihre biblische Botschaft. Wir fragen uns, wie weit wir als Kirche daran mitschuldig sind und was heute zum Glauben hilft.

Diese Einsichten und Fragen werden in unserer Kirche von vielen Christen und Gemeinden bedacht. Die Synode sieht, daß in den Landeskirchen, den Kirchenkreisen, den Gemeinden, den vielen Einrichtungen der Kirche an diesen Fragen intensiv gearbeitet wird. Auch im Umfeld der zweijährigen Vorbereitung auf diese Synodaltagung hat sich eine große Zahl von Gruppen und Gremien mit dem Synodenthema beschäftigt. Die Synode der EKD hat viele Anregungen dankbar aufnehmen können. Weil die Weitergabe der Glaubensbotschaft bei uns schwer gestört ist, ruft die Synode der EKD die Gemeinden und die einzelnen Christen auf, sich neu auf die den Glauben entbindende Botschaft der Bibel einzulassen und die Sprache des Glaubens für unsere Zeit einzuüben. Wir haben einen vielfältigen ungehobenen Schatz in der Heiligen Schrift, und es ist eine Sünde, wenn wir ihn den Menschen vorenthalten.

Die Synode der EKD übersendet den Gremien, Werken und Diensten ihrer Gliedkirchen diese Ausarbeitung zum Thema „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“. Sie soll als Anstoß und Grundlage für die weitere Arbeit an den Grundfragen und der Weitergabe der Glaubensbotschaft in unserer Zeit dienen. Die Ausarbeitung soll eine Hilfe und Gesprächsanregung für alle sein, denen der Glaube und die christliche Kirche am Herzen liegen.

Die Vorlage hat unterschiedliche Teile und Aufgaben. Die biographischen Schlaglichter (I, 4) können ein Einstieg sein, bei dem jeder persönlich seinen Weg zwischen Glauben und Unglauben bedenken kann. Ausführlich werden die vielfältigen Aspekte des Christseins und der Aufgaben der Gemeinde und der Kirche heute bedacht (III). Unser gemeinsamer Glaube wird in Einstimmung in das Bekenntnis der Christenheit für unsere Zeit ausgesagt (II).

Die Mitglieder der Synode der EKD wissen, daß eine Erneuerung der Kirche aus dem Glauben alle Bereiche des kirchlichen Lebens erfassen muß. Sie wissen aber auch, daß diejenigen, die in der Kirche mitarbeiten, sich oft bis an den Rand ihrer Möglichkeiten einsetzen. Es geht nicht einfach um mehr Arbeit: es geht um eine Neubesinnung auf den Glauben, aus der sich neue Orientierung und Ermutigung ergeben kann.

Die Synode der EKD weist insbesondere auf fünf Bereiche kirchlicher Arbeit hin, in denen nach ihrer Einsicht Schwerpunkte gesetzt werden müssen: Bibel, Einladende Kirche – Einladende Gemeinde, Weitergabe der Glaubensbotschaft, Diakonie und Gottesdienst (IV).

Die Synode der EKD bittet die Christen, die kirchlichen Gruppen, die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen und die Synoden, sich mit dieser Ausarbeitung zu befassen. Sie bittet um Rückmeldungen, wie die Anstöße und Überlegungen aufgenommen werden konnten. Die Synode möchte sich anhand solcher Rückäußerungen in ihrer Tagung im November 1990 wieder dem Thema „Glauben heute“ zuwenden.

Die Synode veröffentlicht ihre eigene Ausarbeitung zusammen mit dem biblischen Vortrag, den Professor Dr. Hans Weder, Zürich, zu Beginn der Tagung gehalten hat, weil die Synode selbst aus diesem Vortrag Ermutigung und Freude geschöpft hat.

Mit geschwisterlichen Grüßen!

Bad Wildungen, 10. November 1988

Die Synode der EKD

Der Präses

Jürgen Schmude

**Nr. 148\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Entschädigung von NS-Opfern“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bekräftigt noch einmal ihren Beschluß vom November 1986, in dem sie sich für „eine rasche und unbürokratische Entschädigung aller noch nicht entschädigten Opfer des NS-Regimes“ eingesetzt hat.

Sie stellt mit Bedauern fest, daß die inzwischen erfolgte Regelung weit hinter dem zurückgeblieben ist, was an Mindestregelungen notwendig gewesen wäre (vgl. EKD-Texte Nr. 21, „Vergessene Opfer“).

Die Synode der EKD bedauert vor allem, daß der Deutsche Bundestag über die Ächtung des sog. Erbgesundheitsgesetzes vom 14. Juli 1933 hinaus keine ausreichend wirksamen Maßnahmen zugunsten der Betroffenen beschlossen hat.

Die Richtlinien für den modifizierten „Härtfonds“ bleiben weit hinter den Erwartungen der Verfolgten und der Evangelischen Kirche in Deutschland zurück. (Der Fonds hat keine eigene gesetzliche Grundlage; für die Verfolgten besteht kein Rechtsanspruch; das überbürokratisierte Verfahren schreckt viele Antragsberechtigte ab.)

Bestimmte Gruppen von Verfolgten – wie beispielsweise Kommunisten und Zwangsarbeiter – sind von der Entschädigung erneut ausgeschlossen; Sinti und Roma werden wiederum nicht als rassistisch Verfolgte anerkannt.

Der Deutsche Bundestag spricht in seinem Beschluß den „vergessenen Opfern des NS-Regimes“ zwar sein Mitge-

fühl und seine Anteilnahme aus, sieht sich andererseits aber nicht in der Lage, ein deutliches Zeichen zu setzen, wie es etwa die Errichtung einer Bundesstiftung hätte sein können.

Die Synode der EKD fordert eine grundlegende Verbesserung der Regelungen. Sie tritt dafür ein, daß in den Vergabeausschuß des „Härtefonds“ auch Betroffene berufen werden.

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sollen gebeten werden, ergänzend zu bereits erfolgten Synodalbeschlüssen (z. B. im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland) alle Bemühungen und Initiativen von Landesregierungen zu unterstützen, die geeignet sind, die gesellschaftliche und materielle Situation der Opfer des NS-Regimes zu verbessern. Das könnte z. B. durch Errichtung von Landesstiftungen oder Härtefonds auf Landesebene geschehen. Die Bemühungen in Berlin und Hamburg sind ermutigende Beispiele.

Statt einer einmaligen Abfindung sollte allen überlebenden Verfolgten ein Rentenanspruch zugestanden werden.

Der Rat wird gebeten, diese Forderungen nachdrücklich bei der Bundesregierung zu vertreten.

Außerdem wird der Rat der EKD gebeten, sich dafür einzusetzen, daß genauer erforscht wird, welche Zusammenhänge bestehen zwischen politischer und rassistischer Verfolgung und deren psychischen und physischen Spätfolgen bei den Betroffenen und ihren Angehörigen. Dies ist gerade bei den Opfern wichtig, die durch die Anwendung des sog. Erbgesundheitsgesetzes geschädigt worden sind.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

**Nr. 149\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum „Konziliaren Prozeß“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

1. Die Synode hat mit großer Freude davon Kenntnis genommen, daß es bei dem von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) veranstalteten Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ erstmalig seit der Reformation zu einer in ökumenischer Gemeinsamkeit verabschiedeten Erklärung der christlichen Kirchen in unserem Lande gekommen ist, in der aus dem Gehorsam des Glaubens heraus zu den Überlebensfragen unserer Zeit Stellung genommen wird. Sie dankt der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, daß sie zu diesem Forum eingeladen hat; sie dankt den Delegierten der EKD für ihre unermüdliche Mitarbeit beim Zustandekommen des Ergebnisses und nicht zuletzt den vielen Christen in Kirchengemeinden und Gruppen, die die Arbeit des Forums mitgetragen und begleitet haben.
2. Die Synode bittet die Christen und Gemeinden, die Erklärung von Stuttgart zu lesen und sich zusammen mit Gliedern anderer Kirchen am Ort mit ihr zu beschäfti-

gen. Sie sollten dabei prüfen, wie sie von der Erklärung Gebrauch machen und künftig gemeinsame Wege beschreiten können. Besonders sollten dabei die vorgeschlagenen Handlungsschritte bedacht werden.

3. Sie bittet den Rat, zu prüfen, in welcher Weise die Ergebnisse von Stuttgart in der Arbeit unserer Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung aufgenommen und in Staat und Gesellschaft zur Geltung gebracht werden können. Die sich daraus ergebenden Schritte sollten gemeinsam mit den anderen beteiligten Kirchen unternommen werden.
4. Sie bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, auch weiterhin den konziliaren Prozeß zu fördern und dafür zu sorgen, daß auch die Ergebnisse der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel und der Weltkonferenz in Seoul wiederum gemeinsam beraten und in geeigneter Weise den Gemeinden und Gruppen in allen Kirchen und Regionen zur Stärkung der weiteren Arbeit vermittelt werden.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

**Nr. 150\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur „Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der EKD in Aufnahme des Beschlusses der Synode vom 6. November 1987 zu „Kirchen in Südafrika und Namibia“ eine „Einvernehmliche Übergangsregelung für die Wahrnehmung der Beziehungen zwischen der EKD und den Mitgliedskirchen der VELKSA“ beschlossen hat. Sie geht davon aus, daß diese Regelung im Sinne der in ihr genannten Zielsetzung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika und Namibia und ihres gemeinsamen Zeugnisses von der menschenverbindenden Kraft des Evangeliums gehandhabt wird und sobald wie möglich von einem Vertrag mit einer vereinigten lutherischen Kirche in Südafrika beziehungsweise Namibia abgelöst wird.

Der Rat der EKD wird gebeten, Entsendungen von Pfarnerinnen und Pfarrern so vorzubereiten, daß die in der „Einvernehmlichen Übergangsregelung“ vorgesehene verantwortliche Mitwirkung der Partner gewährleistet ist und ein Benehmen mit der jeweiligen Schwesterkirche in Südafrika beziehungsweise Namibia herbeigeführt wird.

Die Synode hofft, daß der geplante Besuch einer Delegation des LWB bei den lutherischen Kirchen Südafrikas und Namibias dazu beiträgt, die Schwierigkeiten auf dem Wege zur Einheit zu überwinden.

Sie erneuert die Bitte an die DELK, die Rückkehr in die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen Namibias im CCN in die Wege zu leiten. Dies erscheint ihr im Blick auf die vor allen Kirchen liegenden großen Aufgaben der gesellschaftlichen Neugestaltung und der Rückgliederung der bisher im Exil lebenden Namibier als besonders wichtig.

Die Synode bittet den Rat der EKD, ihr regelmäßig über den Fortgang der Einheitsverhandlungen und die Erfahrungen mit der Handhabung der „Einvernehmlichen Übergangsregelung“ zu berichten.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 151\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Namibia“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Mit tiefer Bewegung und Dank hat die Synode der EKD die Grußbotschaft von Bischof Dr. Kleopas Dumeni von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELCIN) empfangen. Sie beklagt mit ihm, daß die gegenwärtige Wirklichkeit in Namibia immer noch von Krieg, Leiden, Morden und Unterdrückung bestimmt ist.

Daher verfolgt die Synode die Berichte vom Stand der Verhandlungen um eine Lösung der Namibia-Frage mit großen Erwartungen. Sie teilt die Hoffnung ihrer ökumenischen Partnerkirchen in Namibia, daß die an den gegenwärtigen Verhandlungen beteiligten Partner möglichst bald eine Lösung finden, die den Weg zum Aufbau eines demokratischen und unabhängigen Namibia freigibt.

Sie bittet den Rat, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß diese aus der geschichtlichen Verantwortung für dieses Land heraus alles in ihrer Macht Stehende tut, damit die großen Hoffnungen der immer wieder getrösteten Einwohner Namibias auf Frieden und Freiheit, Unabhängigkeit und wirtschaftliche Entwicklung nicht wieder enttäuscht werden.

Der Rat möge die Bundesregierung ferner bitten, alle ihr mögliche Hilfe bei der Lösung der zu erwartenden Probleme des Übergangs und für den Aufbau eines unabhängigen Namibia zu leisten.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 152\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Mittelamerika – Nicaragua“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Mittelamerika ist im Oktober dieses Jahres durch den Wirbelsturm Joan von einer verheerenden Katastrophe betroffen worden. Die Synode der EKD begrüßt die bisher geleistete Soforthilfe und bittet, sie fortzusetzen und zu verstärken.

Die Synode hat dankbar zur Kenntnis genommen, daß die

Bundesregierung 3,25 Mio. DM als Soforthilfe für das besonders betroffene Nicaragua zur Verfügung gestellt hat. Sie meint aber, daß diese Mittel angesichts der unvorstellbaren Notlage, vor allem unter den Misquitos an der Ostküste, die fast alle der Herrnhuter Brüdergemeine (Moravian Church) angehören, und angesichts der Tatsache, daß die Bundesregierung in anderen Fällen erheblich höhere Summen zur Verfügung gestellt hat, in keiner Weise ausreichen. Sie bittet, dafür zu sorgen, daß weitere Mittel bereitgestellt werden. Sie hält es für geboten, jetzt die bisher zurückgehaltenen 43 Mio. DM Entwicklungshilfe für Nicaragua freizugeben und die wirtschaftliche Unterstützung dieses Landes in vollem Umfang wieder aufzunehmen. Sie erinnert an ihre Beschlüsse zu Nicaragua aus den Jahren 1983 und 1984 und bittet den Rat, bei der Bundesregierung für die Menschen in Nicaragua erneut einzutreten.

Die Synode sieht darin einen wichtigen Beitrag, nicht nur zur wirtschaftlichen Stabilisierung Nicaraguas, sondern auch zur Förderung des Friedensprozesses in Mittelamerika.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 153\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Aussiedler aufnehmen“.**

Vom 10. November 1988.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Die Synode der EKD heißt die Aussiedler deutscher Herkunft aus osteuropäischen Ländern willkommen. Wir wünschen ihnen Mut und Geduld und einen guten Neuanfang, auch aus der Kraft des christlichen Glaubens.

Die Synode ist dankbar für die Bemühungen in Bund, Ländern und Gemeinden, die Aussiedler durch Wohnbauprogramme, sprachliche und berufliche Förderung und andere Maßnahmen bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft zu unterstützen. Wir bitten, diese Bemühungen zu verstärken und die geplanten Maßnahmen rasch umzusetzen. Wir bitten die Kirchengemeinden dringend: Nehmen Sie die Aussiedler als Schwestern und Brüder auf. Helfen Sie, daß die zu uns gekommenen Menschen in Ihrer Gemeinde Wohnung und Heimat finden. Gewähren Sie, wo immer es nötig ist, diakonische Hilfe und seelsorgerlichen Beistand.

Die Synode unterstreicht die besonderen menschlichen, geschichtlichen und rechtlichen Verpflichtungen, die wir gegenüber den Aussiedlern haben. Darunter darf jedoch der Schutz der Flüchtlinge und die Offenheit für Ausländer nicht leiden. Unter ihnen wächst die Furcht, daß die neu auftauchenden Probleme auf ihrem Rücken gelöst werden könnten. Deshalb setzt sich die Synode dafür ein, daß Asylsuchende, Flüchtlinge und Ausländer, die ein Bleiberecht in unserem Land haben, in menschenrechtlicher und sozialer Hinsicht gegenüber Aussiedlern nicht benachteiligt werden.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 154\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Rumänien“.**

**Vom 10. November 1988.**

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 5. Tagung beschlossen:

Die Synode hat sich mit den Verhältnissen in Rumänien befaßt und mit Erschütterung davon Kenntnis genommen, daß die deutschen und ungarischen Minderheiten in Rumänien in ihrer Existenz aufs äußerste bedroht sind. Diese Bedrohung geht von einer Politik der Regierung aus, die die Minderheiten zerstört und alte gewachsene Kulturen und Strukturen in Städten und Dörfern auslöscht.

Dabei denken wir besonders an die Christen der uns eng verbundenen Evangelischen Kirche A. B. Die Synode versichert ihnen in dieser schweren Zeit ihre enge Verbundenheit und schließt sie in ihre Fürbitte ein.

Die Synode bittet den Rat, alle internationalen Bemühungen zu unterstützen, durch die die rumänische Regierung von ihrem Plan eines „Dorf-Systematisierungs-Programms“ abgebracht werden kann.

Angesichts dieser Verletzung elementarer Menschenrechte muß die Weltgemeinschaft zur effektiven Hilfe aufgerufen werden.

Die Synode bittet Landeskirchen und Gemeinden, die in Rumänien lebenden Deutschen in ihre Fürbitte einzuschließen und neue Modelle praktischer Hilfe für sie zu entwickeln.

Wir hoffen, daß viele dazu beitragen, das Bewußtsein für die Not in Rumänien in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken und Bereitschaft zur Hilfe zu wecken.

Bad Wildungen, den 10. November 1988

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 155\* Satzung des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik e. V.**

**Vom 10. Dezember 1987.**

(Beschl. von der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1987)

**Präambel**

Darin übereinstimmend, daß evangelische Publizistik

- eine Funktion der Kirche ist,
- in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrages teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist,
- den Gliedern der Kirche zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft sowie das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit geltend macht,
- in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfaßt,

- als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen ist, bei der die Träger publizistischer Arbeit aus den gliedkirchlichen, regionalen, gesamtkirchlichen und ökumenischen Bereichen zusammenarbeiten, beschließen

die Evangelische Kirche in Deutschland  
die Evangelische Landeskirche in Baden  
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern  
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg  
(Berlin West)

die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
die Bremische Evangelische Kirche  
die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hambürgischen  
Staate<sup>1)</sup>

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
die Lippische Landeskirche

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck<sup>1)</sup>  
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg  
die Vereinigte Protestantische Evangelische Christliche  
Kirche der Pfalz<sup>2)</sup>

die Evangelische Kirche im Rheinland  
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schleswig-Holsteins<sup>1)</sup>

die Evangelische Kirche von Westfalen  
die Evangelische Landeskirche in Württemberg  
die Evangelische Kirche der Union -- Bereich  
Bundesrepublik Deutschland und Berlin -- West --  
die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche  
Deutschlands

das Diakonische Werk -- Innere Mission und Hilfswerk --  
der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.<sup>3)</sup>  
der Deutsche Evangelische Missions-Tag (DEMT) e.V.<sup>4)</sup>  
der Evangelische Presseverband für Deutschland e.V.  
das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Presse e.V.<sup>5)</sup>  
die Christliche Presse-Akademie e.V.<sup>6)</sup>

das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik mit  
folgender Satzung zu gründen.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Rechtsnachfolgerin: Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

<sup>2)</sup> Jetzt: Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

<sup>3)</sup> Jetzt: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

<sup>4)</sup> Der Verein ist zum 31. Dezember 1976 aufgelöst worden. Die Rechtsnachfolge hat am 1. Januar 1977 das Evangelische Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e.V. (EMW) angetreten.

<sup>5)</sup> Der Verein ist am 9. Januar 1975 ohne Rechtsnachfolge aufgelöst worden.

<sup>6)</sup> Die Rechtsnachfolge des Vereins hat am 6. Mai 1980 der „Freundeskreis der Christlichen Presse Akademie e.V.“ angetreten.

<sup>7)</sup> Nach der Gründung sind am 22. April 1974 die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland aufgenommen worden.

## § 1

## Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<sup>1)</sup>

## § 2

## Zweck

(1) Im Sinne der Präambel dient das Gemeinschaftswerk der unmittelbaren Wahrnehmung und der Förderung von Aufgaben der evangelischen Publizistik in der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Werken und Einrichtungen sowie in evangelischen Freikirchen. Es arbeitet mit den entsprechenden Einrichtungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und von Freikirchen zusammen.

(2) Das Gemeinschaftswerk soll diejenigen publizistischen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, die nicht unmittelbar von kirchlichen Organen und Dienststellen erfüllt werden.

(3) Die Aufgaben des Gemeinschaftswerkes liegen insbesondere auf folgenden Gebieten: Nachrichten, Buch und Presse, Hörfunk und Fernsehen, Film und audiovisuelle Medien, Öffentlichkeitsarbeit, publizistische und medienpädagogische Aus- und Fortbildung.

(4) Das Gemeinschaftswerk soll seine Mitglieder in publizistischen Angelegenheiten und in Grundfragen der Kommunikation beraten.

(5) Die Übernahme von gesamtkirchlichen Aufgaben der evangelischen Publizistik, die bislang im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland von anderen rechtlich selbständigen Trägern wahrgenommen werden, kann mit diesen vereinbart werden. Das Gemeinschaftswerk kann solche Organisationen in sich aufnehmen, sich mit ihnen an publizistischen Einrichtungen beteiligen und neue gründen, desgleichen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen im ökumenischen Bereich abschließen.

(6) Das Gemeinschaftswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Das Gemeinschaftswerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Gemeinschaftswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gemeinschaftswerkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gemeinschaftswerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

## Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 6 Absatz 2 solche juristischen Personen aufgenommen werden, die im Sinne der Präambel Aufgaben evangelischer Publizistik erfüllen.

(2) Der Austritt aus dem Gemeinschaftswerk ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung

muß schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedspflichtigen beharrlich nicht erfüllt oder in anderer Weise dem Zweck des Gemeinschaftswerkes zuwiderhandelt.

## § 4

## Organe des Gemeinschaftswerkes

Die Organe des Gemeinschaftswerkes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzliche Fragen der Arbeit des Gemeinschaftswerkes und legt Schwerpunkte fest. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es,

- a) Beschlüsse in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zu fassen,
- b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
- c) Vorlagen des Vorstandes, besonders die Feststellung des Haushaltsplanes, zu beschließen,
- d) über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

## § 6

## Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) vier Vertreter der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aus ihren Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder ihres Haushaltsausschusses;
- b) ein Vertreter des Rates der EKD;
- c) zwei Vertreter des Kirchenamtes der EKD;
- d) je ein Vertreter derjenigen Gliedkirchen der EKD und ihrer Zusammenschlüsse, die Mitglied des Gemeinschaftswerkes sind;
- e) ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- f) ein Vertreter des Evangelischen Missionswerkes;
- g) je ein Vertreter der sonstigen Gründungsmitglieder.

(2) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder wird deren Vertretung in der Mitgliederversammlung im Aufnahmebeschluß geregelt. Die Mitgliederversammlung muß zu mehr als der Hälfte aus Vertretern der nach Absatz 1 a) bis d) Entsendungsberechtigten bestehen.

(3) Angestellte des Gemeinschaftswerkes können nicht Vertreter in der Mitgliederversammlung sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung nicht nach Absatz 1 angehören, sollen an ihr teilnehmen; sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.

(5) Der Direktor und seine Stellvertreter nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teil.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes kann Berater hinzuziehen.

<sup>1)</sup> Die Eintragung ist am 9. Oktober 1973 erfolgt.

## § 7

## Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jede der in § 6 Absatz 1 genannten Vertreter eine Stimme. Ein Anwesender kann höchstens zwei Stimmen abgeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen mit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Gemeinschaftswerkes und den Teilnehmern mitzuteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern des Gemeinschaftswerkes unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausgegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er bestellt den Protokollführer.

## § 8

## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Gemeinschaftswerkes im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung und des von ihr festgestellten Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten des Gemeinschaftswerkes unterliegen seiner Entscheidung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Organisation und Arbeit des Gemeinschaftswerkes durch Geschäftsordnungen zu regeln,
- b) die Veröffentlichungen des Gemeinschaftswerkes nach näherer Bestimmung der Abteilungsordnungen herauszugeben,
- c) den Haushalts- und Stellenplan des Gemeinschaftswerkes als Entwurf für die Mitgliederversammlung zu beschließen,
- d) den Direktor des Gemeinschaftswerkes im Einvernehmen mit dem Rat der EKD zu berufen und ihn zu entlassen,
- e) die sonstigen leitenden Mitarbeiter anzustellen und zu entlassen,
- f) die Abteilungen bei der Ausarbeitung ihrer Abteilungsordnungen zu beraten, dafür Richtlinien zu geben und

diese Ordnungen als Entwurf für die Mitgliederversammlung zu beschließen,

- g) Ordnungen für besondere Arbeitsbereiche zu beschließen,
- h) nach Bestimmung der Abteilungsordnungen Berufungen auszusprechen,
- i) der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben,
- j) die Rechnungslegung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

## § 9

## Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zweiundzwanzig Mitgliedern. Drei werden vom Rat der EKD bestimmt. Die Vorsitzenden der Kuratorien und Fachausschüsse sind geborene Mitglieder. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Angestellte des Gemeinschaftswerkes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden im Einvernehmen mit dem Rat der EKD vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum ersten Zusammentritt des neuen Vorstandes.

## § 10

## Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Vorstand schriftlich zu Sitzungen ein. Er muß dies tun, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und sollen drei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung ausgegeben werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen mit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Eine schriftliche Beschlußfassung ohne Versammlung des Vorstandes ist im Einzelfall zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Im übrigen gilt Absatz 3.

(6) Die Niederschrift über die Verhandlungen wird vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem Protokollführer unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

(7) Der Direktor und seine Stellvertreter nehmen ohne Stimm- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil, wenn der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende kann weitere Personen entsprechend der Geschäftsordnung hinzuziehen.

## § 11

## Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Erledigung der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Andere Vorstandsaufgaben darf er wahrnehmen, wenn der Vorstand nicht versammelt ist und nicht einberufen werden kann oder der Gegenstand seine Einberufung nicht rechtfertigt und wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

## § 12

Rechtsvertretung des  
Gemeinschaftswerkes

Der Vorsitzende des Vorstandes und seine zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 13

## Finanzausschuß

(1) Zur Beratung des Vorstandes bei der Vorbereitung des Haushaltsplanes und in anderen finanziellen Fragen des Gemeinschaftswerkes besteht ein Finanzausschuß.

(2) Ihm gehören an: der Schatzmeister des Gemeinschaftswerkes als Vorsitzender, die beiden von der Synode der EKD aus ihrem Haushaltsausschuß zur Mitgliederversammlung entsandten Vertreter sowie einer der Vertreter des Kirchenamtes der EKD. Außerdem wählen die Mitgliederversammlung und der Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes je zwei Mitglieder; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

## § 14

## Direktor

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Gemeinschaftswerkes im Rahmen der Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist dem Vorstand für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes verantwortlich.

(2) Der Direktor ist hauptberuflich tätig. Er wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes berufen.

(3) Der Direktor führt die Aufsicht über die Arbeit der Abteilungen und sonstigen Arbeitsstellen des Gemeinschaftswerkes und achtet auf deren Zusammenarbeit. Er hat Weisungsrecht. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Direktor kann Beschlüsse von Fachgremien aus fachlichen und finanziellen Gründen anhalten. In solchen Fällen ist er verpflichtet, die endgültige Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

(5) Der Direktor hat zwei Stellvertreter. Er kann bei Wahrung seiner Gesamtverantwortung einzelne Aufgaben an sie delegieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## § 15

Konferenz der Evangelischen  
Medien- und Presseverbände

Das Gemeinschaftswerk arbeitet mit der „Konferenz der Evangelischen Medien- und Presseverbände“ als Zusammenschluß der Träger landeskirchlicher Publizistik zusammen. Das Nähere regeln Vereinbarungen.

## § 16

## Publizistisches Forum

Das Gemeinschaftswerk veranstaltet in regelmäßigen Abständen ein Publizistisches Forum. Es hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Stellen und Einrichtungen für evangelische Publizistik und Medienarbeit aus den gliedkirchlichen, regionalen, gesamtkirchlichen, freikirchlichen und ökumenischen Bereichen sowie die Begegnung mit anderen Publizisten zu fördern.

## § 17

## Gliederung der Arbeit

(1) Das Gemeinschaftswerk gliedert sich in eine Hauptabteilung Publizistik und eine Hauptabteilung Betriebs- und Verlagsorganisation.

(2) Über die Gliederung und die Abteilungsordnungen der Hauptabteilung Publizistik beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Eigene Abteilungen können im besonderen eingeführt werden für:

Evangelischer Pressedienst (epd)  
Evangelische Medienakademie  
Hörfunk und Fernsehen, Film und AV-Medien  
Buch und Zeitschriften  
Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand kann für Aufgaben, die nicht in Abteilungen wahrgenommen werden oder mehrere Abteilungen betreffen, besondere Arbeitsstellen und Arbeitsgruppen bilden.

(5) Der Vorstand erläßt nach Anhörung der Fachgremien eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes.

## § 18

## Fachgremien

Die Arbeit des Gemeinschaftswerkes stützt sich auch auf Fachgremien (Kuratorien und Fachausschüsse). Das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise, insbesondere bei öffentlichen Äußerungen, regelt die Abteilungsordnung.

## § 19

## Haushalt

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Gemeinschaftswerkes dienen die im Haushaltsplan der EKD dafür ausgewiesenen Mittel, sonstige Beiträge, Spenden sowie Einnahmen aus der publizistischen Arbeit des Gemeinschaftswerkes.

(2) Alle Finanzmittel sowie der Finanzbedarf werden im Haushaltsplan des Gemeinschaftswerkes veranschlagt. Vor der Aufstellung des Haushaltsplanes wird das Gemeinschaftswerk, soweit hierfür Haushaltsmittel der Evangelischen Kirche in Deutschland benötigt werden, rechtzeitig feststellen, mit welchen Zuweisungen derselben gerechnet werden kann.

## § 20

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21

## Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach der Satzung Stimmberechtigten geändert werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.

## § 22

## Auflösung

(1) Das Gemeinschaftswerk kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. § 21 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Gemeinschaftswerkes oder bei Wegfall des gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecks fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, es ausschließlich und unmit-

telbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Zweck des Gemeinschaftswerkes vergleichbar sind.

Frankfurt/Main, den 1. Januar 1989

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat vorstehender Satzung des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik (GEP) in der Fassung wie sie am 10. Dezember 1987 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, seine Zustimmung erteilt.

Bad Wildungen, den 5. November 1988

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Kruse

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

**Nr. 156\* - Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil.**

**Vom 5. Oktober 1988.**

Aufgrund von § 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird in Ausführung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - vom 30. Mai 1988 folgendes bestimmt:

## § 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil (Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der in der Agende abgedruckten neutestamentlichen Texte wird durch die jeweilige Fassung der Revision der Lutherübersetzung von 1984 ersetzt.
2. Entsprechend den von der Vollkonferenz der Arnolds-hainer Konferenz am 15./16. Oktober 1987 beschlossenen Vorschlägen werden die bisher nur männlichen Anrede- und Titelformen um die jeweils entsprechenden weiblichen Anrede- und Titelformen ergänzt oder durch Umschreibungen ersetzt sowie die Änderungen des

Wortlauts in der Fürbitte und in der Anweisung am Schluß der Ordinationsformulare vorgenommen.

3. Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Liebe Schwester/lieber Bruder. Du wirst nun beauftragt zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter dem einen Herren rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.

4. Im Teil „Sendung und Segnung“ der Ordinationsformulare wird das Wort „berufen“ durch „segnen“ ersetzt.
5. In den Formularen A 1 und A 2 wird das Wort „Pfarramtskandidat“ durch „Pastor“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

## § 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderungen gemäß dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1988

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

– Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West –

Linnemann

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 157 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 22. Oktober 1988. (KABl. S. 127 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung- und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 22. Oktober 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) erhalten hatte; in diesem Falle ist das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der vor dem Beginn des Wartestandes liegenden berücksichtigungsfähigen Zeiten so festzusetzen, als wäre das Dienstverhältnis als Pfarrer nach Beendigung des Wartestandes neu be-

gründet worden. Im Falle des Satzes 2 ist eine Zeit, in der dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen worden war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entsprach, wie eine hauptberufliche Tätigkeit zu behandeln.“

3. In § 6 Satz 1 werden vor dem Wort „so“ die Worte „weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird,“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen Ehegatten der Anspruch des anderen Ehegatten als erfüllt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Zeit des Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand aufgrund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.“
  - b) Es wird folgender Absatz angefügt: „(3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

## „§ 15 a

## Geltendmachung von Rentenansprüchen

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang gel-

tend zu machen. Kommt der Pfarrer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 neu festzusetzen, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung."

7. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Bei der entsprechenden Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung ist beim Hochschulstudium von einer Mindestzeit von vier Jahren zuzüglich einer Prüfungszeit von einem halben Jahr auszugehen."

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit abzutreten, als während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung Leistungen zu gewähren sind. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Pfarrers oder seiner" durch die Worte „Verletzten oder der" ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2."

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „eine zusätzliche Dienstalterszulage" durch die Worte „den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes" ersetzt.

10. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verminderung des Ruhegehaltssatzes"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich" die Worte „unter Berücksichtigung dieser Freistellungen vom Dienst" sowie nach der Zahl „35" die Worte „- bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als elf Jahren nicht unter 37,5 -" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist" die Worte „sowie für sonstige Zeiten, für die nach dem für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Recht eine Verminderung des Ruhegehaltssatzes wegen Freistellungen vom Dienst nicht vorgesehen ist" eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten treten die Vorschriften des Absatzes 1 an die Stelle der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Verminderung des Ruhegehaltssatzes wegen Freistellungen vom Dienst."

11. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen der Ruhegehaltssatz aufgrund der Vorschriften des § 26 a vermindert worden ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollweisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen."

12. § 31 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „eine zusätzliche Dienstalterszulage" durch die Worte „den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „zwei zusätzliche Dienstalterszulagen" durch die Worte „das Zweifache des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes" ersetzt.

13. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „einer Dienstalterszulage" durch die Worte „des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes" ersetzt.

14. In § 46 Abs. 2 werden die Worte „zusätzliche Dienstalterszulage" durch die Worte „ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes" ersetzt.

§ 2

(1) § 19 a des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 7 ist für Berechnungen und Festsetzungen maßgebend, die nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erstmals vorzunehmen sind.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,

2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Synode

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. September 1988 ausgefertigt.

Hannover, den 22. Oktober 1988

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Bremische Evangelische Kirche

#### Nr. 158 Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO).

Vom 8. Juni 1988. (GVM Sp. 1)

Gemäß § 3 Abs.1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z.2) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche beschlossen:

#### Artikel 1

##### Grundsatz

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Alle kirchlichen Mitarbeiter haben zur Erfüllung dieses Auftrages beizutragen. Die gemeinsame Verantwortung für diesen Dienst verbindet alle in der Kirche tätigen Menschen. Sie erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

#### Artikel 2

##### Anwendung des BAT

(1) Für die Mitarbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden gelten, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltenvertrages vom 23. Februar 1961 mit dem für die Angestellten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Wortlaut in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Fassung.

(2) Hiermit beschlossen ist die Fassung nach dem 59. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987.

#### Artikel 3

##### Besondere kirchliche Bestimmungen

#### 1. zu § 1

§ 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten für die angestelltenrentenversicherungspflichtigen Mit-

arbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden.

(2) Mit arbeiterrentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann im Arbeitsvertrag vereinbart werden, daß sie als Angestellte nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages beschäftigt werden, wenn dies in den kirchlichen Tarifmerkmalen bestimmt ist.“

#### 2. zu § 2

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) für Angestellte

- a) in bestimmten kirchlichen Diensten,
- b) die Freizeiten durchführen, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages mit den Sonderregelungen der Anlage 2. Die Sonderregelungen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.“

#### 3. zu § 3

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten ergänzend für die Geistlichen in einem Dienstvertragsverhältnis nach § 23 Pfarrergesetz.“

#### 4. zu § 5

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Probezeit, sofern es nicht in gegenseitigem Einvernehmen fortgesetzt wird.“

#### 5. zu § 6

Anstelle des § 6 – Gelöbnis – gilt:

„§ 6 Verpflichtung

Der Mitarbeiter wird bei Dienstantritt durch Handschlag auf Treue und gewissenhafte Erfüllung seines Dienstes sowie auf Verschwiegenheit verpflichtet, sofern nicht eine gottesdienstliche Form der Einführung vorgesehen ist. Hierüber ist eine von dem Mitarbeiter mit zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.“

## 6. zu § 8

Anstelle des § 8 gilt:

„§ 8 Allgemeine Pflichten

(1) Der Mitarbeiter muß Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelische Kirche Deutschlands sein. Er soll sich durch sein gesamtes Verhalten zu den Grundsätzen der evangelischen Kirche und ihren Ordnungen bekennen. Der Mitarbeiter hat auf Verlangen seine kirchliche Zugehörigkeit nachzuweisen. Hiervon können Ausnahmen gemacht werden, wenn dies mit der Tätigkeit des Mitarbeiters vereinbar ist und er sich nicht durch sein Verhalten zu den Grundsätzen und Ordnungen der evangelischen Kirche in Widerspruch setzt.

(2) Der Mitarbeiter darf in seinem Verhalten nicht im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes stehen.

(3) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Mitarbeiter hat Anordnungen, deren Ausführung – ihm erkennbar – den Strafgesetzen zuwiderlaufen würden, nicht zu befolgen.“

## 7. zu § 9

Anstelle des § 9 gilt:

„§ 9 Schweigepflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Verschwiegenheit über die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Mitarbeiter darf dienstliche Unterlagen nicht ohne Genehmigung des Anstellungsträgers anderen zu außerdienstlichen Zwecken zur Kenntnis geben. Dieses gilt nicht für Vorgänge, die den Angestellten persönlich betreffen, es sei denn, daß deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist.

(3) Der Mitarbeiter hat auf Verlangen dienstliche Unterlagen und Gegenstände herauszugeben.“

## 8. zu § 15

Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) In Dienststellen und Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. In diesen Fällen werden die an einem Sonntag oder Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder folgenden Kalenderwoche ausgeglichen. Es sollen arbeitsfreie Sonntage in angemessenem Umfang gewährt werden, soweit dies für die Berufsgruppe oder Einrichtung üblich oder besonders geregelt ist.“

## 9. zu § 15 a

§ 15 a gilt nicht.

## 10. zu § 16

Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen und soweit es für die Berufsgruppe üblich ist, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.“

Absatz 2 Satz 3 gilt nicht.

## 11. zu § 16 a

§ 16 a gilt nicht.

## 12. zu § 17

Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Bei Dienstreisen einschließlich Freizeiten, Seminaren usw. wird für die dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und für die Hin- und Rückreise die tatsächlich aufgewendete Zeit als Arbeitszeit berücksichtigt, für jeden Tag mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit, höchstens bis zu 12 Stunden täglich.“

Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) Überstunden sind grundsätzlich, soweit für eine Berufsgruppe keine Sonderregelung besteht, bis zum Ende des dritten Kalendermonats, im beiderseitigen Einvernehmen auch darüber hinaus, jedoch spätestens bis zum Ende des sechsten Kalendermonats, durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung und die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Für jede nicht ausgleichbare Überstunde wird die Überstundenvergütung gezahlt.“

Anstelle der Absätze 6 und 7 gilt folgender Absatz 6:

„(6) Für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis II ist die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit abgegolten. Ein Zeitausgleich findet nur in außerordentlichen Fällen statt.“

Die Protokollnotiz entfällt.

## 13. zu § 19

Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt nicht.

Anstelle der Absätze 2 bis 4 gilt:

„(2) Als derselbe Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 gelten alle öffentlich-rechtlichen kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Wenn triftige Gründe vorliegen, können vorausliegende Beschäftigungszeiten durch Entscheidung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.“

## 14. zu § 20

In Absatz 2 wird eingefügt:

„(h) bei kirchlichen Körperschaften angeschlossenen missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken oder Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform.“

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „des öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt.

## 15. zu § 21

§ 21 gilt mit Änderung der Ausschlußfrist von drei auf sechs Monaten.

## 16. zu § 22

Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung, die die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche beschlossen hat. Der Angestellte erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.“

## 17. zu § 23 a

Der erste Absatz gilt in folgender Fassung:

„Der Angestellte, der ein in der Eingruppierungsordnung nach § 22 mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, ist nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert.“

In Ziffer 3 wird eingefügt:

„d) bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihnen angeschlossenen missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken oder Einrichtungen, die den BAT oder eine Tarifordnung wesentlich gleichen Inhalts anwenden.“

In Ziffer 3 wird angefügt:

„Vordienstzeiten bei einem privaten Arbeitgeber können angerechnet werden, wenn sie für den kirchlichen Dienst in besonderem Maße förderlich sind; erforderlich ist jedoch, bevor der Bewährungsaufstieg erfolgt, im kirchlichen Dienst eine Zeit von mindestens einem Jahr oder, wenn keine dem kirchlichen Dienst entsprechende berufsspezifische Vorbildung gegeben ist, von mindestens zwei Jahren.“

In Ziffer 7 werden die Worte „in der Vergütungsgruppe VII“ durch die Worte „in einer Vergütungsgruppe“ ersetzt.

## 18. zu § 25

§ 25 gilt nicht.

## 19. zu § 26

Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlags werden durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche festgelegt.“

## 20. zu § 26 a

§ 26 a gilt nicht.

## 21. zu § 27

In Teil A Absatz 6 werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ jeweils durch die Worte „im öffentlichen oder kirchlichen Dienst (§ 23 a Ziffer 3 Buchstabe d)“ ersetzt.

## 22. zu § 29

In Teil B wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für die Anwendung der Absätze 5 bis 7 gelten die für Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche erlassenen Vorschriften entsprechend.“

## 23. zu § 33

Die Absätze 2, 4, 5 und 7 gelten nicht.

Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) Unter welchen Voraussetzungen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) eine Arbeit als besonders gefährlich oder gesundheitsschädlich anzusehen ist und in welcher Höhe die Zulage nach Absatz 1 Buchstabe c) zu gewährt ist, wird besonders geregelt. In den Regelungen könne auch Bestimmungen über eine Pauschalierung getroffen werden.“

## 24. zu § 35

Absatz 1 Buchstabe b) bis f) sowie die Absätze 2 und 5 gelten nicht.

## 25. zu § 36

Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vor-Vormonats. Dies gilt auch dann, wenn für diesen Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung, noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vor-Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.“

Die Protokollnotizen entfallen.

## 26. zu § 39

Absatz 3 gilt nicht.

## 27. zu § 42

Absatz 3 gilt nicht.

Die Protokollnotiz entfällt.

## 28. zu § 43

§ 43 gilt nicht.

## 29. zu § 44

Absatz 2 gilt nicht.

## 30. zu § 46

Anstelle des § 46 gilt:

„§ 46 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten richtet sich nach dem Recht der Bremischen Evangelische Kirche.“

## 31. zu § 47

Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 26) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.“

Die Protokollnotizen entfallen.

## 32. zu § 48 a

§ 48 a gilt nicht.

## 33. zu § 49

§ 49 gilt nicht.

## 34. zu § 52

Absatz 4 Unterabsatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

Absatz 4 Unterabsatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Diese Regelung gilt entsprechend für Mitarbeiter, die der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden.“

Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) Während der Dauer der Arbeitsbefreiung werden neben der Vergütung die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

## 35. zu § 54

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist auch gegeben, wenn der Mitarbeiter aus der evangelischen Kirche austritt oder durch sein Verhalten die evangelische Kirche, ihre Lehre oder ihre Ordnung in gröblicher Weise mißachtet.“

## 36. zu § 55

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einem unkündbaren Mitarbeiter kann ferner mit dem Ziel, das Dienstverhältnis auszuheben, gekündigt werden, wenn die Dienststelle oder Einrichtung, in der er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. Voraussetzung ist, daß dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit nachgewiesen wird und die Vergütung nicht mehr als eine Gruppe unter den Sätzen der bisherigen Gruppe liegt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate zum Schluß eines Kalenderjahres.“

## 37. zu § 63

In Absatz 2 werden nach den Worten „aneinandergerihten Beschäftigungsverhältnissen bei“ die Worte „kirchlichen Anstellungsträgern im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe h) und bei“ eingefügt.

## 38. zu § 69

§ 69 gilt nicht.

## Artikel 4

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die einschlägigen bisherigen Regelungen außer Kraft.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche finden nachstehend genannte Tarifverträge in der für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Fassung in Ergänzung zu den Bestimmungen des BAT Anwendung:

1. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 28. Februar 1986,
2. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 in der Fassung des Wiederinkrafttretenstarifvertrages vom 19. Mai 1981 und des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. Januar 1987,

3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. April 1987,

4. Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 12. November 1987.

(3) Nachstehend genannte Tarifverträge sind auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche entsprechend anzuwenden:

1. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 3. April 1987 mit der Maßgabe, daß Zeitzuschläge nicht gezahlt werden,
2. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikanten/Praktikantinnen vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 12. November 1987,
3. Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 28. Oktober 1986,
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 12. November 1987,
5. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. Januar 1987,
6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. April 1987.

(4) Die Kirchenkanzlei soll eine kirchliche Fassung der geltenden Bestimmungen des BAT und der sonstigen geltenden tariflichen Regelungen herausgeben und in angemessenen Zeitabständen ergänzen.

Grüninger

Vorsitzender

Garde

Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 12. September 1988

**Der Kirchausschuß  
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Ranft

Präsident

Smidt

Schriftführer

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 159 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG).

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 71);

hier: Berichtigung. Vom 15. Oktober 1988.

Das im Kirchlichen Amtsblatt 1988 auf Seite 71 verkündete Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 20. Juni 1988 wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz des Artikels 1 werden die Worte „zur Änderung des Kirchengesetzes“ gestrichen.
2. Das Wort „Artikel“ wird jeweils durch „§“ ersetzt.

Hannover, den 15. Oktober 1988

Das Landeskirchenamt

### Nr. 160 Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit.

Vom 17. September 1988. (KABl. S. 132)

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Unterricht zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 13. Januar 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. März 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), erlassen wir nach Anhörung der Kirchenkreistage die folgenden Rahmenrichtlinien, die am 1. August 1989 in Kraft treten.

Das Religionspädagogische Institut Loccum wird unter Zugrundelegung der Rahmenrichtlinien Arbeitshilfen für die Unterrichtenden erarbeiten und zur Verfügung stellen.

#### Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit

##### 1. Einleitung

Rahmenrichtlinien setzen den Rahmen für Inhalte und Arbeitsformen und eröffnen zugleich Freiräume. Sie wollen beschreiben, wie alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten ihre Möglichkeiten und Aufgaben entdecken und entfalten können. Sie bilden die theologische und pädagogische Grundlage, um Konfirmandenarbeit zu planen und über sie Rechenschaft zu geben. Das schließt die Aufforderung an alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten zum Gespräch, zur Auseinandersetzung und zur Verständigung ein.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Freiräume auszufüllen. Das geschieht gemeinsam mit den Konfirmanden durch Pfarramt und Kirchenvorstand, Unterrichtende und Konfirmandeneltern. Jede Gemeinde soll auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien ihre Konfirmandenarbeit planen, organisieren und reflektieren.

Zugleich dienen die Rahmenrichtlinien innerhalb der Kirchenkreise und der Landeskirche der Verständigung über die Konfirmandenarbeit.

Pfarramt und Kirchenvorstand sind für die ordnungs- und sachgemäße Gestaltung der Konfirmandenarbeit verantwortlich. Sie sorgen für die Beachtung dieser Richtlinien sowie für eine angemessene personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung und fördern die Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung der Unterrichtenden.

Die Rahmenrichtlinien sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen und zu überarbeiten.

##### 2. Grundsätze

Evangelische-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Math. 28, 18–20).

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Die biblische Botschaft als befreiende und orientierende Kraft spricht immer in konkrete Lebenssituationen hinein. Da sich Lebenssituationen verändern und die Konfirmandenarbeit darauf einzugehen hat, erschließen sich auch neue Aspekte der biblischen Botschaft. Umgekehrt verändert die biblische Botschaft menschliche Situationen. In dieser Wechselwirkung vollzieht sich sowohl die inhaltliche wie die methodische Gestaltung der Konfirmandenarbeit.

Die gesamte Konfirmandenarbeit und jede einzelne Einheit muß daher unter folgenden Gesichtspunkten gesehen werden:

- Biblische und katechetische Überlieferung.  
Durch die Auseinandersetzung mit Inhalten aus der biblischen und katechetischen Überlieferung werden die Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut. Sie erfahren den Zuspruch und Anspruch Gottes für ihr Leben.
- Die Jugendlichen und ihre soziale Umwelt.  
Das Erleben von Freude und Leid, Erfolg und Mißerfolg, Mut und Angst, Gemeinschaft und Einsamkeit bestimmt das Selbst- und Weltverständnis der jungen Menschen. Diese und andere Erfahrungen werden in der Konfirmandenarbeit aufgenommen und mit dem Angebot der biblischen Botschaft ins Gespräch gebracht.
- Das Leben der Kirche und christliche Lebensformen.  
Durch Gottesdienst und Andacht, Gebet und Lied, durch Gemeinschaftserfahrungen in der Gruppe und in der Gemeinde sowie an Beispielen diakonischer und ökumenischer Arbeit lernen die Jugendlichen Kirche und christliche Lebensformen kennen und mitgestalten.

#### - Die Kirche und die Gesellschaft.

Die Strukturen der Gesellschaft und des Staates prägen auch die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen. Es ist verständlich zu machen, daß die biblische Botschaft die Kirche und den einzelnen Christen in die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen stellt.

Die genannten Gesichtspunkte sollen miteinander verknüpft werden; in der einzelnen Arbeitseinheit werden sie mit unterschiedlichem Gewicht vertreten sein.

Ganzheitliches Lernen entspricht dem biblischen Menschenbild. Daher sind emotionales, kognitives und soziales Lernen miteinander zu verbinden. Die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Lernverhaltens erfordern Einfühlungsvermögen, sorgfältige pädagogische Reflexionen und eine angemessene Sprache. Unterschiedliche Lernchancen und Lernhemmungen brauchen Sensibilität, Einfallsreichtum, Kenntnis, Geduld und Liebe.

Glaube kann nicht erzogen werden, die Konfirmandenarbeit kann ihn nicht hervorbringen. Glaube ist Geschenk und Werk des Heiligen Geistes. Die Konfirmandenarbeit kann aber jungen Menschen ermöglichen, Inhalte des Glaubens kennenzulernen und sie ermutigen, eigene Erfahrungen mit dem Glauben zu machen.

Die Konfirmandenarbeit bildet einen wesentlichen Teil des Katechumenats der Kirche. Es ist wünschenswert, daß sie verbunden ist mit der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit der Gemeinde.

### 3. Die Konfirmanden

Jugendliche im Konfirmandenalter beginnen, sich neu zu orientieren. Sie stellen Maßstäbe und Verhaltensweisen in Frage und suchen nach glaubwürdigen Werten und Vorbildern. Sie sind unterschiedlich geprägt von Familie, Schule, Gesellschaft, Medien und der besonderen Situation ihrer Gruppe. Davon ist auch ihre Einstellung zum kirchlichen Leben betroffen.

Die Konfirmandenarbeit muß die genannten Voraussetzungen berücksichtigen. Es ist dabei zu erkunden, ob und wie Konfirmanden christlichen Glauben und aus ihm gestaltetes Leben bisher kennengelernt und eingeübt haben.

Wo Konfirmanden in christliche Traditionen hineingewachsen sind, werden die Überlieferungen (Texte, christliche Frömmigkeitsformen und Gebräuche, Bilder und Musik) liebevoll und kritisch für die Zukunft zu erschließen sein.

Wo die Konfirmandenarbeit zur ersten Begegnung zwischen Jugendlichen und Kirche führt, hat sie die missionarische und diakonische Aufgabe, einladend mit dem Evangelium vertraut zu machen.

### 4. Die Gemeinde

Gemeinde ist das Umfeld der Konfirmandenarbeit. In diesem Umfeld können die Konfirmanden erfahren, daß der Glaube und seine Bewährung nicht ohne die Gemeinde Bestand haben. Andererseits erleben die Konfirmanden, daß die tatsächliche Gemeinde weit hinter ihrem Idealbild zurück bleibt. Mit den Konfirmanden in der Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu leben, ist eine Aufgabe, der sich die Unterrichtenden nicht entziehen dürfen. Es ist wichtig, daß die Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennenlernen. Das betrifft nicht nur den Gottesdienst, sondern auch die Begegnung mit Gemeindegliedern und Gemeindegruppen, das Gespräch mit Kirchenvorstehern und Mitarbeitern, den Besuch von diakonischen Einrichtun-

gen und die Beteiligung an Diensten und Aufgaben ihrer Kirchengemeinde. Umgekehrt kann die Anwesenheit von Konfirmanden in ihrer Mitte die Gemeinde veranlassen, sich ihrer Mitverantwortung für die jungen Menschen bewußt zu werden.

Ein besonderes Problem der Konfirmandenarbeit ist die Teilnahme am Gottesdienst. Der Gottesdienst wird von den meisten Konfirmanden und von vielen Erwachsenen als eine ihnen fremde Welt erlebt. Es ist wichtig, daß die Konfirmanden mit dem Gottesdienst ihrer Gemeinde und dem Evangelischen Kirchengesangbuch vertraut werden. Indem sie die Tradition ihrer Kirche kennenlernen, eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, die Vielfalt und Weite der Gottesdienste in der Ökumene zu verstehen. Zugleich brauchen die Konfirmanden Formen des Gottesdienstes, die sie selber mitgestalten und die ihrem Stilempfinden entsprechen. Neue, selbst entworfene Gottesdienste, Andachten und Abendmahlsfeiern, moderne Lieder und Musik können die Konfirmandenarbeit und darüber hinaus die gesamte Gemeindearbeit beleben und bereichern.

Die Art, wie Jugendliche die konkrete Gemeinde erleben oder nicht erleben, trägt dazu bei, wie sie ihre Verbundenheit mit der Kirche auch nach der Konfirmation bestimmen und gestalten. Allerdings wirken später noch viele andere Faktoren auf das kirchliche Verbundenheitsgefühl und die Bereitschaft ein, das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten. Deshalb darf sich die Konfirmandenarbeit nicht durch den Eindruck lähmen lassen, sie bleibe bei vielen Jugendlichen ohne Wirkung.

### 5. Die Unterrichtenden

Glaube wird über Personen vermittelt. Die persönliche Beziehung zwischen Konfirmanden und Unterrichtenden beeinflusst die Erschließung des christlichen Glaubens. Die Unterrichtenden werden ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten entwickeln und die ihnen jeweils gestellten besonderen Aufgaben entdecken und ausfüllen. Je nach Situation wirken die Unterrichtenden in der personalen Vermittlung des Glaubens als Zeugen des Evangeliums, als Berater, als sachkundige Informanten, als Seelsorger, als diakonische Helfer und als Erzieher. Kaum einer wird all diesen Aufgaben und Erwartungen gerecht werden können. Darum werden die Unterrichtenden immer wieder ihr Selbstverständnis und ihre Rolle überprüfen müssen und im Blick auf ihre Begabung Schwerpunkte setzen dürfen. Die Vielfalt der Begabungen unter den Unterrichtenden kann die Konfirmandenarbeit bereichern.

Konfirmandenarbeit wird von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen. Die religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter (Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone) tragen besondere Verantwortung. Religionspädagogisch geschulte Gemeindeglieder können Aufgaben in der Konfirmandenarbeit übernehmen. Andere auf ihre Mitarbeit vorbereitete Gemeindeglieder sollten an der Konfirmandenarbeit beteiligt werden.

Regelmäßige Beratung, Fort- und Weiterbildung sind Hilfe und Ermutigung für die Unterrichtenden und bedürfen der Förderung.

Die Unterrichtenden sollten auch bei den Konfirmationsgottesdiensten mitwirken.

### 6. Die Eltern und Paten

Die Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Paten haben bei der Taufe versprochen, ihr Kind christlich zu erziehen. Sie lösen einen Teil ihres Versprechens ein, wenn sie ihr

Kind zum Konfirmandenunterricht anmelden und während der Konfirmandenzeit begleiten.

Die Erziehenden werden auf ihre Verantwortung angesprochen; je nach dem Grad der Verbundenheit mit ihrer Kirche muß ihr Interesse an der Konfirmandenarbeit in geeigneter Weise geweckt werden. Dabei ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten, weil sich oft während der Konfirmandenzeit – bedingt durch die Entwicklung des Heranwachsenden – das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ändert.

Es bedarf besonderer Überlegungen und Phantasie, auf welche Weise auch die Paten in der Konfirmandenzeit angesprochen werden können.

Die Konfirmandenzeit bis hin zur Gestaltung der häuslichen Konfirmationsfeier sollte von allen Beteiligten als eine gute Möglichkeit verstanden werden, sie bewußt gemeinsam zu erleben.

Hausbesuche in den Familien der Konfirmanden – möglichst zu Beginn der Konfirmandenzeit – sind durch nichts zu ersetzen, weil sie große Chancen zum gegenseitigen Verständnis bieten.

Elternabende bieten weitere Möglichkeiten der Begegnung; auch Konfirmandenelternbriefe können das Gespräch anstoßen und weiterbringen. Wo es möglich ist, kann ein Seminar für Eltern die Konfirmandenarbeit begleiten.

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Konfirmandenarbeit sollte gesucht werden. Sie reicht von gelegentlichen Besuchen in den Konfirmandenstunden über praktische Mithilfe von Eltern bei Freizeiten, Praktika, Exkursionen und Aktionen bis hin zur eigenverantwortlichen Übernahme von Abschnitten des Unterrichts. Die Aufgabe der hauptamtlich Unterrichtenden besteht dann darin, Eltern zu motivieren und vorzubereiten. Dafür sind Arbeitshilfen und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

### 7. Schule und Vereine

Die Unterrichtenden in der Konfirmandenarbeit erkunden in regelmäßigen Kontakten zu den Schulen aller Schularten, wie der Religionsunterricht für die Konfirmandenjahrgänge nach den schulischen Richtlinien gestaltet wird. Dabei ist zu prüfen, wie Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit inhaltlich aufeinander abgestimmt werden können.

Im Interesse der Konfirmanden empfiehlt sich eine Absprache mit den beteiligten Schulen und gegebenenfalls Schulaufsichtsamtern über die Zeitlage der unterrichtlichen Veranstaltungen. Auf Kirchenkreisebene sollten einheitliche Vereinbarungen angestrebt werden.

Ebenfalls im Interesse der Konfirmanden sind je nach örtlichen Gegebenheiten Absprachen mit Vereinen und Veranstaltern zu suchen.

### 8. Themen

Die Themen der Konfirmandenarbeit ergeben sich aus der biblisch-kirchlichen Überlieferung und der Lebenswelt der Konfirmanden. Sie sind nach den in Abschnitt 2 beschriebenen Grundsätzen zu behandeln.

Die biblisch-kirchlichen Themen sind in den fünf Hauptstücken des Kleinen Katechismus M. Luthers zusammengestellt (Gebote, Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Taufe, Abendmahl sowie Beichte).

Diese Themen sind im Blick auf die Lebenswelt der Konfirmanden zu bearbeiten.

Die Lebenswelt der Konfirmanden gibt der Konfirmandenarbeit wichtige Themen (z. B. Freundschaft und Lie-

be, Berufsfindung und Arbeitslosigkeit, Frieden und Streit, Glaube und Aberglaube, Reichtum und Armut, Tod und Leben...).

Diese Themen sind im Blick auf die biblisch-kirchliche Überlieferung zu bearbeiten.

Biblische Texte erschließen die Themen und sind selbst Inhalt der Konfirmandenarbeit. Lieder, Gebete und die Festzeiten des Kirchenjahres dienen der Vertiefung.

Die Ortsgemeinde in Beziehung zur Landeskirche und zur Ökumene ist selbst Thema der Konfirmandenarbeit.

Nicht alle genannten Themen müssen mit gleicher Gründlichkeit erarbeitet werden. Dazu würden Zeit und Kräfte nicht ausreichen. Es liegt in der Verantwortung des Unterrichtenden, worauf stärkeres Gewicht gelegt wird und worauf nicht. Dabei werden die Situation in der Gruppe, die Möglichkeiten der Gemeinde und gegebenenfalls aktuell wichtige Fragen angemessen zu berücksichtigen sein.

Die Unterrichtenden stellen unter Beachtung der in diesen Rahmenrichtlinien angebotenen vielfältigen Möglichkeiten einen Themenplan auf. Unterrichten mehrere in einer Gemeinde, so ist eine Verständigung über den Themenplan erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch der Lernstoff festzulegen. Vor allem die folgenden Texte sind zu erschließen und auswendig zu lernen: Zehn Gebote (1. Gebot mit Erklärung), Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Taufbefehl, Einsetzungsworte zum Abendmahl.

Mit Liedern, Gebeten und markanten Bibelversen (z. B. Jes. 43,1; Psalm 23; Seligpreisungen; Joh. 3,16; 2. Kor. 5,17) sollen die Konfirmanden vertraut werden.

### 9. Arbeitsformen

In der Konfirmandenarbeit sollen alle bewährten Formen des pädagogischen Arbeitens eingesetzt werden. Ein Wechsel von Arbeitsformen und Medien ist anzustreben, wobei auf die Angemessenheit in bezug auf die Sache, die Gruppe und den Unterrichtenden zu achten ist. Folgende Arbeitsformen haben sich bewährt und können neben anderen von Fall zu Fall angewandt werden:

- Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit
- Frontalunterricht
- Erzählen
- Rundgespräch, Podiums-(Streit-)Gespräch
- Chorsprechen
- Singen
- Lesen oder Sprechen mit verteilten Rollen
- Rollen- und Kommunikationsspiel
- Stegreifspiel
- Spielerischer Wettstreit
- Quiz
- Zeichnen und Malen
- Deuten und Entwerfen von Symbolen
- Bildbetrachtung und -deutung
- Erstellen von Collagen, Texten, Liedern, kleinen Hörspielen
- Befragen (Interviews) mit Auswertungen.

Außerhalb des Unterrichtsraumes bieten sich an:

- Erkundungen, Besuche und Besichtigungen im gemeindlichen Umfeld
- Besuch einer diakonischen Einrichtung, einer Gemeindegroßgruppe, eines Gottesdienstes einer anderen Konfession, eines Friedhofes usw.
- Praktika
- Zeitweise Übernahme eines gemeindlichen Dienstes,

z. B. durch Mitgestaltung eines Gottesdienstes, eines Seniorentreffens, Einsatz im Kindergottesdienst, Beteiligung an der Werbung für „Brot für die Welt“, Mitarbeit am Gemeindebrief, bei der Gestaltung eines Schaukastens, bei der Vorbereitung und Durchführung eines Gemeindefestes. Dabei wird die Mithilfe von Erwachsenen und jugendlichen Gemeindegliedern erforderlich.

#### – Freizeiten

Gut geeignet zur Gruppenfindung, zum konzentrierten Erarbeiten eines Schwerpunktthemas, zur Vorbereitung der kirchlichen Konfirmationsfeier und ganz allgemein zum sozialen Lernen.

Die einzelnen Arbeitseinheiten sollen in einer gewissen inneren Ordnung gehalten werden, die auch Raum gibt zum gemeinsamen Einüben in jugendgemäße christliche Lebensformen, z. B. Gebet, Meditation, Gesang, Tanz und Stille.

### 10. Arbeitsmittel

Bibel, Gesangbuch und Katechismus sind unentbehrliche Arbeitsmittel in der Konfirmandenarbeit.

Jeder Konfirmand innerhalb einer Gruppe soll über eine Bibel in einheitlicher Übersetzung verfügen. Dafür wird die gebräuchliche Luther-Bibel (Revision 1984) empfohlen.

Das Evangelische Kirchengesangbuch und der Kleine Katechismus Martin Luthers in der revidierten Form sollen jedem Konfirmanden innerhalb einer Gruppe ebenfalls in einheitlicher Ausgabe zur Verfügung stehen. Andere Liederbücher sollen in Form eines Gruppensatzes vorhanden sein.

Es empfiehlt sich die Verwendung weiterer Arbeitsmittel für die Hand des Konfirmanden. Hierüber entscheiden die Unterrichtenden. Absprachen über die Arbeitsmittel sind unter mehreren Unterrichtenden in einer Gemeinde erforderlich.

### 11. Organisationsformen

Die Konfirmationsarbeit bedarf sorgfältig ausgewählter Organisationsformen. Die in Abschnitt 9 aufgeführten Arbeitsformen verlangen zum Teil besondere Organisationsformen.

Folgende Organisationsformen kommen in Frage:

- Wochenstunden
- Epochenunterricht
- Blockunterricht
- Kurse
- Praktika
- Freizeiten/Seminare
- Exkursionen
- Konfirmandentage
- Aktionen.

Die zweijährige Konfirmandenzeit beginnt in der Regel zu Anfang des 7. Schulbesuchsjahres und endet mit der Konfirmation im 8. Schulbesuchsjahr.

Konfirmandenarbeit kann auch mit Kindern vom 4. Schulbesuchsjahr an beginnen und am Ende des 8. Schulbesuchsjahres mit der Konfirmation abgeschlossen werden. Der Unterricht findet im ersten und letzten Jahr der Konfirmandenzeit statt. In der Zwischenzeit werden die Konfirmanden weiter begleitet und durch Freizeiten, Jugendgruppen und andere Angebote mit dem kirchlichen Leben vertraut gemacht.

Für getaufte Erwachsene und Jugendliche, die konfirmiert werden wollen, aber nicht am kirchlichen Unterricht teilgenommen haben, werden Kurse eingerichtet. Anzahl, Alter und Voraussetzungen der Teilnehmer bestimmen die Gestaltung der Kurse.

Behinderte Konfirmanden werden möglichst in die Gruppen der nichtbehinderten Konfirmanden aufgenommen. Wo die Integration nach Absprache mit den Betroffenen, den Eltern und den Unterrichtenden nicht ratsam erscheint, wird eine besondere Form der Konfirmandenarbeit angestrebt. Darüber sollen Absprachen auf Kirchenkreisebene getroffen werden.

Bei geistigbehinderten Konfirmanden kann es wünschenswert sein, die Konfirmandenarbeit im Zusammenwirken mit Sonderschulen und Einrichtungen der Lebenshilfeorganisationen durchzuführen.

### 12. Abschluß der Konfirmandenarbeit

In der Schlußphase der Konfirmandenarbeit sollen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorstellen und sie an der Konfirmandenarbeit teilhaben lassen.

Außerdem kann in einem Abschlußgespräch wesentliches aus der Konfirmandenarbeit wiederholt, gebündelt und vertieft werden. Es ist möglich, an diesem Gespräch Eltern, Paten und Kirchenvorsteher teilnehmen zu lassen.

Die Konfirmandenarbeit bereitet die Konfirmation vor und schließt mit ihr ab. Wesentliche Bestandteile der Konfirmation sind:

- die Erinnerung an die Taufe
- das Einstimmen der Konfirmanden in das Bekenntnis der Kirche
- die Fürbitte der Gemeinde
- der Zuspruch des Segens Gottes mit Handauflegung und Bibelwort
- die Feier des Heiligen Abendmahls (die Feier des Heiligen Abendmahls kann auch in einem gesonderten Gottesdienst im Zusammenhang mit der Konfirmation stattfinden.)
- die Feier der gemeinsamen Beichte (Sie wird in der Regel der Konfirmation vorangehen.)

Die Konfirmation verleiht kirchliche Rechte. Sie lädt zum weiteren Leben mit der Gemeinde ein.

H a n n o v e r, den 17. September 1988

Das Landeskirchenamt  
Dr. v. Vietinghoff

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

### Nr. 161 Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz).

Vom 19. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 181)

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Beschäftigungsfonds

(1) Es wird ein Sondervermögen der Kirche zur Finanzierung befristeter überplanmäßiger Beschäftigungsmöglichkeiten für Mitarbeiter eingerichtet (Beschäftigungsfonds).

(2) Für die Verwaltung des Fonds wie auch für die mit Mitteln des Beschäftigungsfonds finanzierten Beschäftigungsverhältnisse ist das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geltende Recht anzuwenden.

(3) Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses kann frühestens sechs Monate nach Einrichtung des Fonds erfolgen. Das Beschäftigungsverhältnis dauert längstens fünf Jahre und setzt voraus, daß die Finanzierung aus Mitteln des Beschäftigungsfonds mindestens für zwei Jahre gesichert ist. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis kann eine Festanstellung nicht hergeleitet werden.

#### § 2

##### Aufkommen der Mittel

(1) In den Beschäftigungsfonds werden Mittel eingebracht, die für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck gespendet und aus Erträgen der zweckbestimmten Rücklage der Kirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Höhe der Erträge der zweckbestimmten Rücklage in den Beschäftigungsfonds orientiert sich an dem jährlichen Spendenaufkommen.

#### § 3

##### Verwendung der Mittel

Das Vermögen des Beschäftigungsfonds ist von dem sonstigen kirchlichen Vermögen getrennt zu halten. Vermögenssubstanz und Vermögenserträge dürfen nur für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck verwendet werden.

#### § 4

##### Kuratorium

(1) Der Oberkirchenrat beruft im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß für die Dauer von vier Jahren ein Kuratorium, dem folgende Vertreter angehören:

1. drei vom Oberkirchenrat zu benennende Vertreter,
2. ein von der Gesamtvertretung der Mitarbeiter vorgeschlagener Vertreter,
3. ein von der Pfarrervertretung vorgeschlagener Vertreter,
4. je ein vom Finanzausschuß und vom Personalausschuß vorgeschlagenes Mitglied, das nicht Theologe oder hauptberuflicher Mitarbeiter ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch:

1. Verzicht,
2. Abberufung durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß und der vorschlagenden Stelle.

(3) Das Kuratorium wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind an Weisungen der vorschlagenden oder berufenden Stelle nicht gebunden.

#### § 5

##### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es stellt Art und Anzahl der zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe des sich aus der kirchlichen Arbeit ergebenden Bedarfs und im Rahmen der aufkommenden Mittel unter Beachtung der von der Synode bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln gefaßten Beschlüsse fest.
2. Es bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat den Ort des Einsatzes der aus den Mitteln des Beschäftigungsfonds anzustellenden Mitarbeiter.
3. Es wirbt für eine fortdauernde Spendenbereitschaft für den Beschäftigungsfonds.
4. Es arbeitet mit den kirchlichen Körperschaften bei örtlichen Vorhaben zur Förderung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zusammen.
5. Es soll der Synode mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit, Entwicklung und Nutzung des Spendenfonds berichten.

#### § 6

##### Verwaltung des Beschäftigungsfonds

Der Beschäftigungsfonds wird unbeschadet der dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben vom Oberkirchenrat verwaltet. Der Oberkirchenrat schließt die Verträge über die Beschäftigungsverhältnisse ab. Ein Anstellungsverhältnis zu einer anderen kirchlichen Körperschaft kann nicht mit Mitteln des Beschäftigungsfonds begründet werden.

#### § 7

##### Zuteilung der Mittel

(1) Die mit Mitteln des Beschäftigungsfonds finanzierten Beschäftigungsverhältnisse werden bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung bei einem kirchlichen Rechtsträger nicht berücksichtigt.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse werden nicht auf Ausbildungs- und Probepflichtenzeiten angerechnet.

#### § 8

##### Prüfung

Der Beschäftigungsfonds unterliegt der Prüfung der für die Haushalts- und Vermögensrechnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zuständigen Stelle.

## § 9

## Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Beschäftigungsverhältnisse, die während der Geltungsdauer dieses Gesetzes begründet worden sind, werden durch das Außerkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(3) Das bei Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch vorhandene Vermögen des Beschäftigungsfonds wird der Personalkostenrücklage zugeführt.

Vorstehendes Kirchengesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 19. Mai 1988 beschlossen.

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 162 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Trauung.**

Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 182)

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die auf der 5. Tagung der 43. Synode am 18. Mai 1988 beschlossene Neufassung der Ordnung der Trauung. Die bisherige Fassung vom 25. April 1951 tritt ab sofort außer Kraft.

Oldenburg, den 24. Mai 1988

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Schäfer  
Oberkirchenrat

**DIE ORDNUNG DER TRAUUNG**

*Wo es üblich ist, holt der Pfarrer das Ehepaar am Eingang der Kirche ab und spricht dabei:*

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Ihr seid (Sie sind) zur Kirche gekommen, um Euch (sich) vor Gottes Altar (vor Gott) trauen zu lassen und seinen Segen für Eure (Ihre) Ehe zu erbitten. So laßt uns das Wort Gottes hören und zu ihm beten um den Beistand seines Geistes.

*Während des darauffolgenden Einzuges setzt das Orgelspiel ein.*

**ORGELSPIEL**

*Eine Begrüßung der in der Kirche versammelten Gemeinde kann dann zusammen mit der Liedansage erfolgen.*

**LIED**

*Pfarrer:*

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

*oder:*

Der Friede des Herrn sei mit euch allen.  
Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen. Lobe den Herrn, meine Seele, und ver-  
gib nicht, was er dir Gutes getan hat.

[Gebt (geben Sie) mir nun Eure (Ihre) Ringe, daß ich sie auf den Altar lege zum Zeichen, daß Gott Eure (Ihre) Ehe segnet.

*Pfarrer erhält auf einer bereitgehaltenen kleinen Schale die beiden Ringe von dem Paar. Nachdem er sie auf dem Altar niedergelegt hat, fährt er fort:]*

*Pfarrer:*

Herr Gott, himmlischer Vater, du segnest alle, die sich dir mit aufrichtigem Herzen nahen. Tue du selbst dein Werk an uns durch die Kraft deines Geistes und vollende, was wir in menschlichem Wort und Willen beginnen, durch deinen göttlichen Segen.

*Gemeinde:* Amen.

**TRAUPREDIGT**

**LIED**

*Pfarrer:*

Hört (Hören Sie), was die Heilige Schrift zur Ehe sagt:  
Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde. Und er schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf den Menschen als Mann und Frau, denn er sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch. Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.  
Jesus Christus, unser Herr, spricht: Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf ihn als Mann und Frau und sprach: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein s sein.“ So sind sie nicht mehr zwei, sondern ein s. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Der Apostel Paulus schreibt: Als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten ziehet an herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den anderen und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr. Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.

Liebes Brautpaar (Ehepaar), Ihr habt (Sie haben) die Worte der Heiligen Schrift gehört, Ihr wollt Euch (Sie wollen sich) vor Gott und dieser Gemeinde einander zur Ehe anvertrauen und begehrt (begehren) dazu seinen Segen. So laßt uns beten: Himmlischer Vater, der du uns kennst bis auf den Grund, die Herzen der Menschen lenkst und regierst, laß dir wohlgefallen den Bund unserer Ehe und sprich zu unserem menschlichen Ja dein göttliches Amen. Herr, hilf, o Herr, laß wohlgelingen.

*Ehepaar:* Amen.

*Danach richtet der Pfarrer an Ehemann und Ehefrau die Traufragen:*

*Pfarrer:*

So frage ich Dich, NN, vor dem heiligen Gott und vor seiner Gemeinde:

Willst Du NN als Deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen, sie lieben und ehren in dem Herrn, Freude und Leid mit ihr teilen und den Bund der Ehe mit ihr in Treue halten bis der Tod Euch scheidet? So sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

*Ehemann:* Ja, mit Gottes Hilfe.

**Pfarrer:**

Ebenso frage ich Dich, NN, vor dem heiligen Gott und vor seiner Gemeinde:

Willst Du NN als Deinen Ehemann aus Gottes Hand nehmen, ihn lieben und ehren in dem Herren, Freude und Leid mit ihm teilen und den Bund der Ehe mit ihm in Treue halten bis der Tod Euch scheidet? So sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

**Ehefrau:** Ja, mit Gottes Hilfe.

*[Nachdem beide Ehegatten ihr Ja-Wort gesprochen haben, nimmt der Pfarrer die Schale mit den Ringen vom Altar, wendet sich wieder dem Paar zu und spricht:*

**Pfarrer:**

Zum Zeichen dessen, was Ihr gelobt habt, gebt diese Ringe einander an die rechte Hand.

*Der Ehemann nimmt den Ring seiner Frau und steckt ihn ihr an den Finger; in gleicher Weise die Frau dem Mann.]*

**Pfarrer:**

Reicht einander die rechte Hand.

*Die Eheleute stehen einander gegenüber. Der Pfarrer legt seine rechte Hand auf die Hände der beiden.*

**Pfarrer:**

Nachdem Ihr Eure Ehe unter Gottes Wort gestellt habt, segne ich als ein Diener der Kirche Eure Ehe – *der Pfarrer macht das Kreuzeszeichen über den Händen der Eheleute* – im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

*Darauf kniet das Ehepaar, wo es üblich ist, und es wird das Segensgebet gesprochen.*

**Pfarrer:**

Herr, wir danken dir, daß du diese Eheleute zueinandergeführt hast. Wir bitten dich, erhalte ihre Herzen in rechter Liebe und Treue. Gib ihnen deinen Geist, daß sie nach deinem Willen leben. Stärke in ihnen die Liebe zu deinem Wort und die Treue zu deiner Gemeinde. Segne ihre Ehe durch Jesus Christus unseren Herrn.

*[Darauf kann der Pfarrer unter Handauflegung folgendes Segenswort sprechen:*

Der Segen Gottes, des Allmächtigen und Barmherzigen, komme über Euch und bleibe bei Euch jetzt und immerdar.]

*Nach diesem Gebet erhebt sich das Paar.*

DANKLIED

**Pfarrer:** FÜRBITTEN

*[Pfarrer zu den Eheleuten:*

Betet nun als christliche Eheleute mit uns das Gebet, das der Herr Christus selbst uns gelehrt hat:]

Vater unser . . .

*[Danach kann der Pfarrer dem Paar die Traubibel mit einem entsprechenden Votum überreichen, er gibt die Bestimmung der Kollekte an und entläßt die Gemeinde mit dem Segen.]*

**Pfarrer:**

Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.

**Gemeinde:** Amen, Amen, Amen.

ORGELNACHSPIEL

*Währenddessen geleitet der Pfarrer das Paar zum Ausgang; dort Glückwunsch und Verabschiedung.*

## Nr. 163 Bekanntmachung der Neufassung der Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht.

Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 183)

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die auf der 5. Tagung der 43. Synode am 18. Mai 1988 beschlossene Neufassung der Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht. Die Rahmenordnung des Konfirmandenunterrichts in der bisherigen Fassung vom 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seite 170 f.) tritt ab sofort außer Kraft.

Oldenburg, den 24. Mai 1988

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Schäfer

Oberkirchenrat

### Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht

In jeder Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat eine Ordnung für den Konfirmandenunterricht (KU) beschlossen. In ihr werden die nachstehenden Regelungen unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien auf die örtlichen Verhältnisse angewandt. Die Ordnung für den KU soll vom Gemeindekirchenrat in jeder Amtsperiode überprüft und evtl. geändert werden. Das Ergebnis ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

#### 1. Alter der Konfirmanden

Der KU beginnt in der Regel nach dem vollendeten 12. Lebensjahr. Auf Wunsch der Eltern können in Einzelfällen auch jüngere Kinder am Unterricht teilnehmen. Eine allgemeine Vorverlegung des Unterrichtsalters kann vom Gemeindekirchenrat beim Oberkirchenrat beantragt werden. Als untere Grenze gilt in jedem Fall das vollendete 10. Lebensjahr. In diesen Gemeinden muß ein ausreichendes Angebot in begleitender Jugendarbeit für die 13- bis 15jährigen sichergestellt sein.

#### 2. Beginn und Dauer des KU

Der Pastor/die Pastorin soll die Anmeldung zum KU persönlich entgegennehmen. Der KU beginnt in der Regel zu Anfang des Schuljahres. Er erstreckt sich über zwei Jahre. Die Konfirmation findet im zweiten Jahr zwischen Ostern und Pfingsten (Jubilate) statt. Der Unterricht soll insgesamt nicht weniger als 70 Zeitstunden umfassen.

#### 3. Abendmahlszulassung

Nach eingehender Behandlung des Abendmahls im KU können die Konfirmanden auf Beschluß des Gemeindekirchenrates auch schon vor der Konfirmation zum Abendmahl zugelassen werden. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

#### 4. Organisation des Unterrichts

Der KU kann in Einzelstunden, in Blockstunden, an Konfirmandennachmittagen oder -wochenenden erteilt werden. Besonders Freizeiten, aber auch Praktika, Kurse, Projekte oder Erkundungen sind notwendige Bestandteile der Konfirmandenarbeit.

#### 5. Gottesdienstbesuche

Regelmäßiger Besuch der Gottesdienste, auch der

Kinder-, Jugend-, Familien- und anderer Gottesdienste (etwa zweimal monatlich) gehört in die Konfirmandenzeit hinein.

#### 6. Gruppenstärke

Eine Unterrichtsgruppe soll aus nicht mehr als 20 Konfirmanden bestehen. Gemeinden mit sehr geringen Konfirmandenzahlen sollen mit benachbarten Gemeinden Unterrichtsgruppen bilden. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, daß benachbarte Gemeinden den KU gemeinsam planen und durchführen können.

#### 7. Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter im KU

- a) **Nebenberufliche Mitarbeiter.** Auf Beschluß des Gemeindekirchenrates kann der KU auch von Personen nebenberuflich erteilt werden, die nicht hauptberuflich im Kirchendienst stehen.
- b) **Ehrenamtliche Mitarbeiter.** Auf Beschluß des Gemeindekirchenrates können einzelne Themen und Einheiten auch von geeigneten Personen ehrenamtlich erteilt werden, die nicht hauptberuflich im Kirchendienst stehen.

Voraussetzung für alle Mitarbeiter ist eine angemessene Vorbereitung auf den Unterricht und eine enge Zusammenarbeit mit dem Pastor/der Pastorin. In solchen Fällen muß darauf geachtet werden, daß die Konfirmanden regelmäßig Kontakt mit dem Pastor/der Pastorin haben, der/die sie konfirmiert. Den Unterrichtenden kann eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe der Oberkirchenrat festsetzt.

#### 8. Zusammenarbeit mit den Eltern

Väter, Mütter bzw. andere Erziehungsberechtigte sollen über Ziele, Inhalte sowie Arbeits- und Organisationsformen des KU laufend informiert werden und die Möglichkeit zu intensiver Mitarbeit erhalten, z. B. Familiengottesdienste am Beginn des KU und zu Beginn des zweiten Jahres, Elternabende, begleitende Seminare, Familienfreizeiten und Unterrichtsbesuche.

#### 9. Verantwortung des Gemeindekirchenrates

Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, dessen Aufgabe laut KO Art. 25 Abs. 1 Satz 3 „die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde“ ist, sollen sich über den KU informieren. Dazu gehört die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen, zur Beteiligung an Freizeiten, Jugendgottesdiensten usw. Der Gemeindekirchenrat trägt Verantwortung für eine sachgemäße Einrichtung der Unterrichtsräume, für die Bereitstellung von Mitteln für Unterrichtsmaterialien, Konfirmandenfreizeiten u. a. Es kann ein Ausschuß für Konfirmandenarbeit eingerichtet werden.

#### 10. Versagung der Konfirmation

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über Ausschluß vom KU sowie über Verschiebung oder Versagung der Konfirmation im Einzelfall.

#### 11. Andere Formen

Für andere Formen des kirchlichen Unterrichts, die nicht durch die vorliegende Ordnung erfaßt werden, kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates der Oberkirchenrat die Genehmigung zur Erprobung erteilen.

#### Nr. 164 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht.

Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 184)

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die auf der 5. Tagung der 43. Synode am 18. Mai 1988 beschlossenen Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht.

Oldenburg, den 24. Mai 1988

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Schäfer

Oberkirchenrat

#### Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht (KU)

##### I. Grund und Ziel (Aufgabe) des KU

1. Der KU gründet in dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt. 28, 18–20).
2. Gebunden an diesen Auftrag, läßt die Gemeinde junge Menschen ein und hilft ihnen, zu erfahren und zu erkennen, was es für ihr Leben bedeutet, an Jesus Christus zu glauben und getauft zu sein. In der Gemeinschaft mit anderen Christen sollen sie Hilfe und Orientierung erfahren und ihr Leben im Vertrauen auf Gott führen und gestalten lernen. In alledem will der KU Ermutigung zum Glauben und zum Leben in der Gemeinde sein.

##### II. Beteiligte am KU

###### 1. Die Konfirmanden

Die Konfirmanden befinden sich in einem Lebensabschnitt, in dem sie sich von ihren Eltern zu lösen beginnen und übernommene Orientierung und Verhaltensweisen in Frage stellen. Sie sind als junge Menschen ernst zu nehmen. Sie werden in ihrer Umwelt und in den Massenmedien von konkurrierenden Weltanschauungen und Sinnentwürfen umworben; dazu kommt ein großes Freizeitangebot. Diese Fülle macht es ihnen schwer, die Werte herauszufinden, die sie für sich selbst als verbindlich anerkennen können. Bei der Suche nach überzeugenden Sinngehalten und Werten sind Bezugspersonen und Gruppen in Schule, Verein und Freizeit für sie wichtig.

Ein Teil der Konfirmanden hat schon in Familie, Kindergarten, Kindergottesdienst oder Jugendarbeit Erfahrungen mit der Gemeinde gesammelt; andere stehen dem christlichen Glauben abwartend, gleichgültig oder auch ablehnend gegenüber. Es ist davon auszugehen, daß die Weitergabe der christlichen Traditionen in Kirche und Familie geringer geworden ist. Um so wichtiger ist es, daß der KU allen jungen Menschen zu positiven Grundeigenschaften mit dem Glauben, der Gemeinde und dem Pastor/der Pastorin verhilft.

###### 2. Die Familie

Die Familien spüren den Ablösungsprozeß der Kinder, der in vielen Fällen mit Konflikten verbunden ist. Aber auch in dieser Zeit bleiben Eltern, Erziehungsberechtigte, Großeltern und Paten wichtige Bezugspersonen der

Konfirmanden. Das Verhältnis der Familien zur Kirchengemeinde und zum christlichen Glauben ist unterschiedlich. Dieses wirkt sich auf die Kinder aus. Es ist deshalb notwendig, die Familie, insbesondere die Eltern, in den KU einzubeziehen.

**3. Das soziale Umfeld**

Über die Familie hinaus sind die Konfirmanden in soziale Gruppen eingefügt, die mit ihren Stimmungen und Meinungen, mit ihren Ansprüchen an Zeit und Kraft sowie mit ihren Erlebnissen und Erfahrungen die Aufnahmefähigkeit für den KU beeinflussen. Es ist für die Unterrichtenden wichtig, mit Schulen und Lehrern, Vereinen und Trägern der Freizeitgestaltung ins Gespräch zu kommen und Absprachen zu treffen.

**4. Die Unterrichtenden**

Die christliche Erziehung ist Aufgabe aller Glieder einer Kirchengemeinde, bildet aber innerhalb des gesamten Dienstes des Pastors/der Pastorin und der dafür ausgebildeten Mitarbeiter ein besonderes Aufgabengebiet. Viele Gemeinden machen gute Erfahrungen damit, daß auch Väter, Mütter und andere Gemeindeglieder am KU beteiligt werden. Weil der Glaube nicht nur durch Wissensvermittlung, sondern vor allem durch Erfahrung weitergegeben wird, hilft es den Konfirmanden, wenn sie nicht nur an hauptberuflichen Vertretern der Kirche, sondern auch an anderen erleben, was Christsein heute bedeutet. Umgekehrt hilft es den Unterrichtenden, wenn sie ihre Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig anregen und ermutigen. Dies ist besonders wichtig, wenn Unterrichtende durch die Einstellung und das Verhalten der Konfirmanden oder eigene Schwierigkeiten verunsichert werden.

**5. Die Kirchengemeinde**

Der KU darf nicht von einem unwirklichen Idealbild der Gemeinde ausgehen, sondern muß die volksskirchliche Ortsgemeinde mit ihrer Spannweite zwischen bewußtem Bekenntnis und lockerem Zugehörigkeitsgefühl berücksichtigen. Diese Spannweite wird oft als Belastung empfunden. Dadurch wird das Lehren und Lernen beeinträchtigt und das Erreichen des Unterrichtsziels erschwert.

Andererseits darf nicht unterschätzt werden, daß der KU viele junge Menschen und ihre Familien wenigstens zeitweise mit dem Leben der Kirchengemeinde in engere Berührung bringt und dadurch den Grund für eine weitere Entwicklung legt. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde, auch im KU die weniger mit ihr verbundenen Glieder einzuladen, die Belastungen für die Unterrichtenden möglichst gering zu halten und günstige Voraussetzungen für den KU zu schaffen.

**III. Gestaltung und Inhalte der Konfirmandenzeit**

**1. Mit Konfirmanden lernen**

Das Lernen geschieht auf verschiedenen Ebenen, die sich gegenseitig durchdringen: auf der des Denkens und Wissens, auf der des Fühlens und auf der des Handelns. Einem solchen Lernverständnis entsprechen vielfältige Formen der Teilhabe und Einübung, um dem jungen Menschen einen Zugang zur Glaubensüberlieferung und zum Leben der christlichen Gemeinde zu öffnen. Dabei sind auch Raumgestaltung, Atmosphäre, Umgangston, Leitungsstil, Gruppenstärke und -zusammensetzung wichtig. Die Aneignung eines tragfähigen Grundwissens soll sich mit Ansätzen des Erlebens und der praktischen

Anwendung verbinden (Lernen mit „Herzen, Mund und Händen“).

**2. Themen**

Der KU muß, um seinen Auftrag zu verwirklichen, eine Reihe von Themen behandeln, welche die Zeugnisse der christlichen Botschaft mit den gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbereichen der Konfirmanden verbinden. So können sie den Konfirmanden helfen, den christlichen Glauben kennenzulernen. Eigene und fremde Erfahrungen werden ins Licht des Evangeliums gestellt und Folgerungen für ein Leben im Glauben gezogen. Die Beteiligung an Gottesdiensten und dem übrigen Gemeindeleben soll helfen, die christliche Überlieferung in die eigene Erfahrung umzusetzen und die Konfirmanden zu eigenem Fragen und Bekennen zu ermutigen.

Folgende Themen sind verbindlich. Sie sollen unter Berücksichtigung der zugeordneten Schwerpunkte in etwa drei Viertel der zur Verfügung stehenden Zeit behandelt werden. Die Unterrichtenden legen die Reihenfolge der Themen fest.

Themen	Schwerpunkte
Kirche	Unsere Gemeinde Diakonie
Gottesdienst	Ordnung und Sinn des Gottesdienstes Taufe Abendmahl (Kirchenjahr)
Gott	Der Vater Jesu Gebet Schöpfung
Jesus Christus	Weihnachten Schuld und Vergebung Handeln und Reden Jesu Passion und Ostern
Bibel	Entstehung und Aufbau der Bibel Gotteswort und Menschenwort Reformation
Unser Glaube	Apostolikum Bekenntnis im Alltag Mission und Ökumene
Unser Handeln	Jesu Gebot und die Zehn Gebote, z. B. 1. Gebot: Angst, Hoffnung und Vertrauen 3. Gebot: Freie Zeit – wozu? 4. Gebot: Autorität, Familie 5. Gebot: Frieden 6. Gebot: Freundschaft, Liebe, Sexualität 7. Gebot: Mein und Dein, Arm und Reich 8. Gebot: Wahrheit und Lüge

**3. Organisationsformen**

Für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit sind folgende Organisationsformen, die auch kombiniert werden können, möglich: Einzelstunden oder Doppelstunden, Konfirmandennachmittage oder -wochenenden. Dazu können einzelne Abschnitte besonders gestaltet werden als Freizeiten, Praktika, Kurse, Projekte oder Erkundungen. Es hat sich bewährt, den Unterricht so zu organisieren, daß vorher und nachher Raum bleibt für persönliche Gespräche mit den Konfirmanden.

**4. Methoden**

Der KU bietet die Möglichkeit, je nach den Themen auch innerhalb einer Einzelstunde verschiedene Metho-

den anzuwenden (variable Sozial- und Gesprächsformen; kreative Gestaltungsmöglichkeiten; Umgang mit Medien). Für das Memorieren müssen Hilfen gegeben werden. Besondere Sorgfalt ist auf die Gestaltung von Anfang und Abschluß der Unterrichtsstunden bzw. -nachmittage zu verwenden, damit Gebet, evtl. auch Formen der Meditation, unter Einbeziehung der memorierten Texte geübt werden.

#### 5. Arbeitsmittel

Unverzichtbares Arbeitsmittel in der Hand der Konfirmanden ist die Bibel (Luther '84). Gesangbuch und Kleiner Katechismus sollten dazukommen. Hilfreich ist der Einsatz von Lehrbüchern und Arbeitsmitteln aus dem Bereich der Religionspädagogik und Jugendarbeit. Sehr wichtig ist eine angemessene Grundausstattung des Konfirmandenraumes (Tafel, freie Wandfläche für Collagen, Bilder usw., Leinwand, Dia- und Tageslichtprojektor usw.).

Beim Singen sollten sowohl neue Lieder, in denen junge Menschen ihre Sprache und ihr Lebensgefühl wiederfinden, als auch die gebräuchlichsten älteren Lieder aus dem Gesangbuch vorkommen, damit im Gottesdienst ein gemeinsamer Gesang möglich bleibt.

#### 6. Gottesdienst

Die Konfirmanden sollen regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Dazu werden sie mit ihren Eltern eingeladen. Zur Überwindung der Fremdheit und Unsicherheit sollen die Konfirmanden in das Erleben des Gottesdienstes eingeführt und in regelmäßigen Abständen als Gruppe oder mit einzelnen Aufgaben an der Gestaltung beteiligt werden. Es ist hilfreich, auch freiere Gestaltungsformen des Gottesdienstes zu erproben. In allen Gottesdiensten aber sollte bei der Predigt und bei der Wahl der Lieder auch an die jungen Menschen gedacht werden.

### IV. Zusammenarbeit beim KU

#### 1. Zusammenarbeit der Unterrichtenden

Für jeden Konfirmandenjahrgang stimmen sich die Unterrichtenden im Blick auf Themen und Inhalte miteinander ab und bleiben in einem gegenseitigen Austausch, so daß sie einander unterstützen können. Vorhaben in der Jugendarbeit, die mit dem KU parallel laufen, sollten abgestimmt werden.

#### 2. Zusammenarbeit mit den Eltern

Falls der Kontakt der Unterrichtenden mit den Müttern und Vätern bzw. anderen Erziehungsberechtigten nicht schon vorher besteht, sollte er spätestens bei der Anmeldung hergestellt werden. Hausbesuche sind wichtig; sie erleichtern das Unterrichten durch die bessere Kenntnis des häuslichen Hintergrunds der jungen Menschen. Wenn eine Verbindung zum Elternhaus besteht, ist es leichter möglich, zum Gottesdienst für Konfirmanden und ihre Angehörigen einzuladen, Elternabende zu veranstalten, Anregung zur sinnvollen Gestaltung der Familienfeier bei der Konfirmation zu geben und die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit beim KU zu gewinnen.

#### 3. Zusammenarbeit mit der Schule

Im Religionsunterricht gelten Rahmenrichtlinien mit Themenplänen. Wenn irgend möglich, soll es hier zu Absprachen kommen. Auch die Termine des KU und der Freizeiten sollen rechtzeitig mit den Schulleitungen abgesprochen werden. Religionspädagogische Arbeits-

gemeinschaften und gemeinsame Gottesdienste können die Zusammenarbeit mit der Schule beleben.

### V. Aus- und Fortbildung für den KU

Damit die Unterrichtenden den gewachsenen Anforderungen des KU nachkommen können, ist Fortbildung als ständige Ergänzung, Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Die Unterrichtenden nehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen an Fortbildungsveranstaltungen für den KU teil. Neben Praxisnähe, exemplarischem und erfahrungsbezogenem Lernen spielt dabei insbesondere die Zusammenarbeit aller am KU Beteiligten eine wichtige Rolle.

#### 1. Im Kirchenkreis

Jeder Pfarrkonvent soll sich mindestens einmal jährlich mit dem KU beschäftigen. Der Konvent wählt ein Mitglied als Beauftragten für KU. Dieser soll die Verbindung mit dem Religionspädagogischen Institut in Loccum wie auch mit der Arbeitsstelle für Ev. Religionspädagogik unserer Kirche halten und für Informationen und Anregungen sorgen. Die Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft im Kirchenkreis oder in benachbarten Kirchenkreisen wird empfohlen.

#### 2. In der Fortbildung der Pastoren/der Pastorinnen

Die Fortbildung soll regelmäßig Veranstaltungen für die Unterrichtenden anbieten (Pastorkollegs, Seminare, Tagungen, Werkstätten), wobei auch die Angebote des Religionspädagogischen Instituts Loccum zu nutzen sind. Jeder Unterrichtende soll in einem Rhythmus von fünf Jahren mindestens einmal an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Fortbildung als Praxisbegleitung versucht, möglichst individuell bei der KU-Praxis des Unterrichtenden anzusetzen. Dies kann in Form kollegialer Beratung oder in Form von Einzelberatung (Supervision) geschehen. In den ersten Amtsjahren ist der Besuch einer auf den KU bezogenen Fortbildungsveranstaltung (FEA) verbindlich. Ehrenamtlich Unterrichtende werden in der Regel vor Ort zugerüstet.

#### 3. In der Vikarsausbildung

In der Vikarsausbildung soll während des Gemeindevikariats das Arbeitsfeld KU – aufbauend auf die Erfahrungen im Schulpraktikum – als Schwerpunktthema intensiv erarbeitet werden (gegenseitiger Besuch der Vikare/Vikarinnen im KU und Austausch über die eigenen Erfahrungen in Hospitationsgruppen; Erarbeitung grundlegender Fragen zum KU im Seminar).

### VI. Abschluß des KU mit der Konfirmation

#### 1. Vorstellung der Konfirmanden

Vor dem Konfirmationsgottesdienst stellen sich die Konfirmanden mit ihrer Arbeit der Gemeinde vor. Bewährt hat sich ein Gottesdienst, den die Konfirmanden mitgestalten und bei dem Teile des KU sichtbar werden.

#### 2. Der Konfirmationsgottesdienst

Mit dem Konfirmationsgottesdienst wird der KU feierlich abgeschlossen. Er ist bei den Konfirmanden und ihren Familien mit hohen Erwartungen verbunden. Dies sollte in der Vorbereitung des Gottesdienstes und der Einbeziehung der Konfirmanden und der Vertreter der Kirchengemeinde an seiner Gestaltung zum Ausdruck kommen.

**3. Konfirmandenabendmahl**

Im KU werden die Konfirmanden in das Verständnis und in die Liturgie des Abendmahls eingeführt. Sie werden dadurch vorbereitet, gemäß der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung mit ihren Familien am Konfirmandenabendmahl teilzunehmen.

**Nr. 165 Richtlinien für die Zahlung von Honoraren.**

Vom 9. September 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 186)

In Abstimmung mit den anderen Kirchen der Konföderation gelten für die Zahlung von Honoraren für Vorträge ab sofort folgende Richtlinien:

1. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
2. Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
3. Bei den nachstehend aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Sollte in Ausnahmefällen eine

Überschreitung notwendig sein, so ist vorher die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.

4. Hinsichtlich der Höhe der Honorare im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt nachfolgend abgedruckte Tabelle.
5. Für Vorträge bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen werden folgende Honorare festgesetzt:
  - a) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leitung den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft: keine Entschädigung.
  - b) Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation, sofern die Leitung nicht in den dienstlichen Tätigkeitsbereich fällt: bis zu DM 75,-.
  - c) Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen: bis zu DM 150,-.
6. Die bisher geltenden Richtlinien vom 1. Dezember 1980 (GVBl. XIX. Band, Seite 220) treten außer Kraft.

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Dr. Schäfer  
Oberkirchenrat

	für einen Vortrag (auch mit Aussprache)	für ein Kurzreferat (auch mit Aussprache), Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung, einem Lehrgang und einer Podiumsdiskussion	für eine Arbeitseinheit (½ Kurs-Doppelstunde bzw. 45 Minuten)	für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit	
	DM 1	DM 2	DM 3	für den ersten Tag DM 4	für jeden weiteren Tag DM 5
1. Mitarbeiter im Dienst einer Kirche der Konföderation					
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten gehört oder den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	keine	keine	keine	keine	keine
b) sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	bis zu DM 100,-	bis zu DM 50,-	bis zu DM 25,-	bis zu DM 125,-	bis zu DM 100,-
2. Referenten, die nicht im Dienst einer Kirche der Konföderation stehen					
a) im Regelfall	bis zu DM 200,-	Bis zu DM 100,-	bis zu DM 35,-	bis zu DM 250,-	bis zu DM 200,-
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu DM 300,-	bis zu DM 150,-	bis zu DM 50,-	bis zu DM 350,-	bis zu DM 250,-

**D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### Auslandsdienst in Mailand

Die zur Evang.-Luth. Kirche in Italien gehörende Pfarrstelle ist ab 1. Mai 1989 neu zu besetzen. Die Gemeinde, von deutschen und helvetischen Kaufleuten gegründet, hat einen verantwortungsvollen Platz im kulturellen (Orgel, Chor) und ökumenischen Leben der Stadt wie auch in der Landeskirche.

#### Gemeinde- und Kirchenleitung wünschen sich:

- Leitung und Gestaltung von Gottesdiensten mit wechselnden Zielgruppen und Situationen (z. B. Kinder, Diaspora, Ökumene),
- Seelsorge und Lebenshilfe in der Großstadt,
- Pädagogische Kompetenz für die Deutsche Schule und ihren Vorstand,
- Erfahrung und Kreativität bei Kleingruppen- und Öffentlichkeitsarbeit,
- einen lernbereiten Theologen für Gesamtkirche und innerprotestantische wie katholische Ökumene,
- (mit einer aufgeschlossenen Ehefrau wäre unser Ideal).

#### Wir können bieten:

- Erfahrene, Initiativen aufgeschlossene Kirchenvorsteher und engagierte Mitarbeiterkreise,
- ein verlockendes Tätigkeitsfeld in der modernsten Großstadt Italiens und der lombardischen Region,
- geräumige Etagenwohnung mit Amtszimmer in zentraler, verkehrsgünstiger Lage und renovierte Kirche mit Saal und Jugendkeller,
- hervorragende Schulbedingungen vom Kindergarten bis Abitur.

Erlernung der italienischen Sprache ist unerlässlich, ein zweimonatiger Sprachkurs im Lande geht dem Dienstantritt voran.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
3000 Hannover 21  
Telefon (05 11) 71 11-2 29

schriftlich angefordert werden.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 27. Januar 1989 zu richten.

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 142\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1989. Vom 10. November 1988. .... 365
- Nr. 143\* Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD). Vom 10. November 1988. .... 366
- Nr. 144\* Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG). Vom 10. November 1988. .... 369
- Nr. 145\* Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Laufbahnverordnung EKD). Vom 15. Oktober 1988. .... 371
- Nr. 146\* Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Vom 15. Oktober 1988. .... 374
- Nr. 147\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema „Glauben heute. Christ werden - Christ bleiben“. Vom 10. November 1988. .... 374
- Nr. 148\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Entschädigung von NS-Opfern“. Vom 10. November 1988. .... 375
- Nr. 149\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum „Konziliaren Prozeß“. Vom 10. November 1988. .... 376
- Nr. 150\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur „Förderung der Einheit der lutherischen Kirche im Südlichen Afrika“. Vom 10. November 1988. .... 376
- Nr. 151\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Namibia“. Vom 10. November 1988. .... 377
- Nr. 152\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Mittelamerika - Nicaragua“. Vom 10. November 1988. .... 377
- Nr. 153\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Aussiedler aufnehmen“. Vom 10. November 1988. .... 377
- Nr. 154\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Rumänien“. Vom 10. November 1988. .... 378
- Nr. 155\* Satzung des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik e.V. Vom 10. Dezember 1987. .... 378

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****Evangelische Kirche der Union  
- Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West -**

- Nr. 156\* Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil. Vom 5. Oktober 1988. .... 382

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Nr. 157 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 22. Oktober 1988. (KABl. S. 127 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 383

**C. Aus den Gliedkirchen****Bremische Evangelische Kirche**

- Nr. 158 Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung - BAT-AO). Vom 8. Juni 1988. (GVM Sp. 1) ..... 385

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers**

- Nr. 159 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG). Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 71); hier: Berichtigung. Vom 15. Oktober 1988. .... 389
- Nr. 160 Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenarbeit. Vom 17. September 1988. (KABl. S. 132) ..... 389

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg**

- Nr. 161 Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz). Vom 19. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 181) ..... 393
- Nr. 162 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Trauung. Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 182) ..... 394

- Nr. 163 Bekanntmachung der Neufassung der Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht. Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 183)..... 395
- Nr. 164 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für den Konfirmandenunterricht. Vom 18. Mai 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 184)..... 396
- Nr. 165 Richtlinien für die Zahlung von Honoraren. Vom 9. September 1988. (GVBl. XXI. Bd., S. 186)..... 399

**D. Mitteilungen aus dem Bund  
der Evangelischen Kirchen  
in der Deutschen Demokratischen  
Republik und der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**

---

Mitteilungen..... 400

Der Haushaltsplan der EKD 1989 - Anlage zu  
diesem Heft - geht mit gesonderter Post zu.



**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**